

Für den gottesfürchtigen und wohlthätigen Sinn, welcher die Deutschen im Mittelalter befeelte, sind die unzähligen Schenkungen und Stiftungen jener Zeit ein sprechendes Zeugniß. Anfangs wurden sie nur für die Kirche, später für die Kirche und für die Armen und etwa vom 13. Jahrhundert an für die Kirche, für die Armen und für die Schule bestimmt. Auf jene Weise hat christliche Liebe, wenn auch verbunden mit der Hoffnung auf ewige Vergeltung, reichen Segen verbreitet und viele Sorgen und Noth des Lebens gemildert. Die erste kirchliche Schenkung, welche die Geschichte Thüringens kennt, hat eine ganz besondere Bedeutung für Arnstadt gehabt: sie ist die Ursache der eigenthümlichen Erscheinung gewesen, daß unsere Stadt bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts trotz ihrer geographischen Lage mit Thüringen weder durch gleiches Recht noch durch ein politisches Band vereinigt war. Vom Jahre 704, in welchem sie aus dem Dunkel der Vorzeit, und zwar zuerst von allen thüringischen Städten heraustritt, bis zum Jahre 1332 bildete sie einen abgesonderten und entlegenen Theil geistlicher Herrschaft. Es wurden nämlich im 10. Jahre der Regierung Childeberts II. von dem ostfränkischen Herzog Heden alle Güter, welche er und seine Gemahlin Theodrada zu Arnstadt besaßen, dem Bischof Willibrord von Utrecht zugeeignet. In der Urkunde, die darüber zu Würzburg am 1. Mai 704 ausgestellt worden ist, wird erklärt, daß der hohe Gebieter Heden und seine erlauchte Gemahlin Theodrada aus dem Grunde, weil Jeder in seinem irdischen Leben seiner Seele zukünftigen Trost erwerben müsse, sich entschlossen hätten einen Theil ihrer Besitzungen für Christi Liebe, für die Vergebung ihrer Sünden und für zukünftige Belohnung Gott zu weihen und dem Bischof Willibrord ihren Freihof, der in dem Orte Arnestati an der Weiße¹⁾ gelegen sei, in seiner ganzen Vollständigkeit zu schenken d. h. mit Häusern

¹⁾ Die Worte der Urkunde lauten in loco nuncupante Arnestati super fluvio Huitteo. Von dieser ältesten Schreibart des Namens unserer Stadt weicht die der folgenden Jahrhunderte wenig ab; der erste Vocal und alle consonantischen Laute bleiben unverändert, nur wechselt in der letzten Silbe d und t und gehört n bald zur ersten, bald zur zweiten Silbe. Man findet neben den Formen Arnistadi, Arnostedo und Arnestete auch Arenstede, Arinstede und Arinstete. Das älteste Stadtiegel hat die Umschrift Sigillum Arinstotensis civitatis. Die Lage Arnstads pflegt man gegenwärtig nach der Gera zu bezeichnen, aber die Weiße, ein linker Nebenfluß der Gera, dessen Name noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Bizza geschrieben wird, hat für unsere Stadt eine viel größere Bedeutung. Das hiesige Gerathal, jetzt wegen seiner Schönheit berühmt, war in frühesten Zeit zu Ansiedelungen nicht einladend. Dem Laufe des Flusses war eine breite sumpfige Fläche überlassen, in der er wiederholt sein Bett geändert hat; nach Süden zu bis zur Siegelbacher Feldmark wurde sie Nieb genannt, welcher Name anzeigt, daß ehemals Schilf oder Rohr darauf wuchs. Die Acker rechts an der Gera lagen in der „Dunke“, richtiger Dunke, und heute noch sind die Bezeichnungen Ober- und Unterdunk üblich; es leidet aber keinen Zweifel, daß dieses Wort hier einst die regelmäßigen Ueberschwemmungen des Flusses bezeichnen sollte. Ein langer Steg, schon im 14. Jahrhundert von Stein, führte über das ganze Thal und hatte für Arnstadt eine solche Wichtigkeit, daß nach ihm das östliche Thor Jahrhunderte lang Lengster d. i. Langesteger (porta langestogensis in lateinischen Schriften) genannt wurde; statt dieses Namens steht in einer Urkunde von 1347 Langesteinerthor, aber der jetzige slawisch klingende, doch vielleicht auch nur aus Verkürzung deutscher Worte entstandene Name Längwitzerthor ist erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts aufgekomen. Viel weiter aber als jetzt dehnte sich die Stadt in frühesten Zeit nach Westen aus. Daß der „Küsemarkt“ wenigstens einen Theil der Vorstadt gebildet hat, darf man voraussetzen, und daß die nördlich davon stehende „Sege“ mit Gebäuden besetzt war, dafür giebt es mehrere Beweise. Und nur wenn man annimmt, daß auf dem ganzen Raum zwischen der Kelle oder zahmen Weiße und zwischen der wilben Weiße bis zur Wachsenburger Straße hin ehemals ein Stadttheil stand, kann man die Wahl des Platzes der Liebfrauenkirche, die bis zum Jahr 1309 bloß Stadtkirche, nicht Klosterkirche, war, begreifen.

und Gehöften, Feldern und Wiesen, Weiden und Waldungen, Bässern und Wasserläufen, Beweglichem und Unbeweglichem, mit den Zugthieren, mit den Leibeigenen und den verschiedenen Hirten²⁾ und allem, was dazu gehöre, daß er ihn ganz und völlig besitze und in Gottes Namen nach Gutdünken damit schalten könne. Zugleich mit diesen Gütern schenkte der Herzog dem Bischof Willibrord 3 Gehöfte mit den Leibeigenen und 100 Morgen Ackerland (de terra aratoria) bei dem Schloß Mühlberg, ferner bei seinem Freihof Monra 7 Hufen und 7 Gehöfte, 400 Morgen Ackerland und den dritten Theil des Waldes, der zum dortigen Freihofe gehörte, Wiesen zu 50 Fudern Heu, zwei Hirten mit je 50 Schweinen und zwei mit je 12 Kühen³⁾. Alle diese Güter sollten hinfort freies Eigenthum des Bischofs sein, und wer ihn in seinen Rechten stören würde, den sollte ewiges Verderben, Kirchenbann und eine Strafe von 5 Pfund Gold und 15 Pfund Silber treffen.

Es ist diese Urkunde, aus welcher wir jene Schenkung in ihren einzelnen Bestandtheilen und die Beweggründe des Herzogs und seiner Gemahlin kennen lernen, schon einige Male vollständig gedruckt⁴⁾ worden, aber sie ist dennoch nur wenig bekannt. Sie verdient jedoch als ein hervorragendes Denkmal aus dem Anfange des 8. Jahrhunderts die allgemeinste Beachtung. Denn sie enthält wichtige Andeutungen über die Entwicklung der Kirchenlehre sowie über die Einführung des Christenthums in Thüringen und giebt über die wirthschaftlichen Einrichtungen jener Zeit und über den Zustand des Landes anderwärts vergeblich gesuchte Aufklärung.

Der Grund, welcher hier für die Hedensche Schenkung angegeben wird, kehrt in den Urkunden kirchlicher Stiftungen der spätern Jahrhunderte fast in derselben Form wieder. Es ist der Gedanke an das jüngste Gericht, welcher den Menschen zu einem Werke der Liebe bewegt, um dadurch der Seele einen Trost für das ewige Leben zu bereiten. Aber während Hedens und seine Gemahlin Christi Liebe durch jenes Werk verdienen wollen und durch ihn die Erlösung ihrer Seelen — aus zukünftiger Pein — und die Vergebung ihrer Sünden erwarten, will man in späterer Zeit durch ein solches Vermächtniß nur die Süßmittel der Kirche und die Fürbitten der Menschen zum Heil seiner Seele sicher erlangen. Darum ist auch dem Bischof Willibrord nicht, wie es in spätern Urkunden geschieht, vorgegeschrieben worden, was für die empfangenen Güter oder mit denselben geschehen soll. Die Thatfache aber, daß der herzogliche Hof zu Arnstadt und die erwähnten Besitzungen zu Mühlberg und Monra dem Bischof

²⁾ cum vaccariis, pastoribus, porcariis.

³⁾ Da in einer Abschrift des später zu erwähnenden Willibrordischen Testaments Wilheo für Witheo gelesen wird, so hielt man dies für eine Bezeichnung des Flusses Wühl und suchte alle drei Orte in den Niederlanden. Am längsten ist die Lage von Monhere streitig gewesen, ja manche verstehen darunter heute noch München bei Kranichfeld, doch ohne triftigen Grund. Der Name Monra (auch Mondra geschrieben) lautet jetzt noch im Munde des Volkes Mönndr. Man darf aber weder Großmonra noch Ostermonra als einen Theil der Hedenschen Schenkung betrachten. In der Urkunde ist nur von einem Hofe Monra die Rede (in curto nuncupante Monhore). Dieser Hof lag in der Nähe jener Dörfer unweit Kölleda auf einer Höhe, welche als einer der schönsten Punkte Thüringens unter dem Namen Monraburg bekannt ist. Auch giebt es eine Sage, daß Bonifacius in Monra nach einer Predigt Geld unter das Volk ausgestreut habe, aber die Bonifaciuspfennige, welche die Kinder in der dortigen Gegend dem Fremden anbieten, sollen immer auf der Monraburg gefunden sein. Von solchen Pfennigen dürfte auch der hiesige Pfennigberg, an dessen Fuße das „Himmelreich“ liegt, seinen Namen haben. — Ueber die Geschichte des Schlosses Mühlberg hat der am 28. März 1867 verstorbene Hofrath und geheime Archivar P. F. Hesse in Rudolstadt eine ausführliche Abhandlung geschrieben, welche aber erst kürzlich aus seinem Nachlasse veröffentlicht worden ist in den Mittheilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt (Heft V. 1—54). Das Verdienst des Verfassers besteht, wie in allen seinen Werken, hauptsächlich darin, daß er die Quellen nachweist und zugänglich macht.

⁴⁾ Aus dem jetzt der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha gehörenden liber aureus ecclesiae Epternacensis, von welchem Waitz in Verh' Archiv für deutsche Geschichtsk. XI. 388 eine ziemlich ausführliche Beschreibung giebt, hat Hesse am Schluß des I. Heftes von Arnstadts Vorzeit und Gegenwart (Arnstadt 1842) die Urkunde Hedens mitgetheilt und erläutert; dajelbst sind auch die andern Schriften angeführt, in denen sie enthalten ist. Ihrer Wichtigkeit wegen sowie zur Bestätigung des Gesagten soll sie unten von neuem abgedruckt werden.

Willibrord d. h. der Kirche geschenkt wurden, beweist uns, daß das Christenthum an allen drei Orten⁵⁾ damals schon, also vor der Anwesenheit des Bonifacius, Eingang gefunden hatte; zu seiner Befestigung und zum Unterhalt seiner Lehrer sollten durch jene Schenkung die Mittel gewährt werden. Es läßt sich aber nicht bezweifeln, daß Willibrord selber das Evangelium in diesen Gegenden verkündigt hatte. Denn daß er sich um Arnstadt durch die Einführung und Ausbreitung der christlichen Lehre persönlich verdient gemacht hat, erhellt daraus, daß sein Gedächtniß in der hiesigen Liebfrauentirche jährlich am 7. November bis in das 14. Jahrhundert hinein — nach Hesse's Vermuthung noch im Jahr 1376 — gefeiert worden ist. Wahrscheinlich hat er sogar die Veranlassung zur Gründung der Capelle, an deren Stelle später die Liebfrauentirche errichtet worden ist, gegeben. Eine solche Wirksamkeit aber ließ sich nur ausüben unter Begünstigung und kräftigem Beistande des weltlichen Machthabers, folglich müssen zwischen Willibrord und dem Herzoge Heden enge Beziehungen bestanden haben. So verliert bei näherer Erwägung jene Schenkung das Befremdliche, was sie für Jeden bei der ersten Betrachtung der hier in Frage kommenden Verhältnisse hat, und es wird erklärlich, warum die hiesigen Güter grade dem Bischof Willibrord zugewendet worden sind. Um sie ihm zu sichern, werden jene argen Verwünschungen über alle, welche die Gültigkeit der Schenkung bestreiten und auf Grund des Erbrechts einen Theil jener Besitzungen sich aneignen würden, am Schluß der Urkunde ausgesprochen. Solchen Verwünschungsformeln begegnet man in allen derartigen Urkunden der spätern Zeit, aber auffallend ist es, daß hier der Herzog sich selber in die Zahl derer, die möglicher Weise solchen Frevel begehen könnten, miteinschließt, ebenso eigenthümlich aber und noch bemerkenswerther ist die angedrohte Geldstrafe, welche der Fiskus einziehen und mit dem Bischofe theilen sollte. Nach dieser letzten Bestimmung kann der Herzog Heden in den hier bezeichneten Gegenden nicht selbstherrlicher Regent gewesen sein, es scheint aber auch nicht, daß er jene Güter als Lehn besessen hat, da sonst die Zustimmung des Königs zu der Schenkung in der Urkunde mit den Worten *annuente Childeberto rege* oder mit ähnlichen würde angedeutet sein. Man muß daher wohl annehmen, daß er sie von seinen Eltern ererbt hatte, da die Meinung, daß sie zur Wittgift seiner Gemahlin Theodrada gehört hatten, nicht recht statthaft ist, wenn auch die Fassung der Urkunde dafür zu sprechen scheint. Wie dem aber auch sein mag, so steht doch so viel fest, daß der Herzog Heden über die Güter, welche er dem Bischofe Willibrord schenkte, freie und ungetheilte Macht hatte⁶⁾. Ihm gehörte nicht allein das Uckerland mit

⁵⁾ Die frühzeitige Einführung des Christenthums in Monra läßt sich aus dem was Ann. 3 angegeben ist, folgern, für Mühlberg wird sie bewiesen durch die Nachricht, welche sich bei Nikol. de Syghen *Chronic. ecclesiastic. ed. Wegole* (Zena 1855) p. 18 findet: *migravit Sancta Radegundis Ydibus Augusti, scilicet in festo S. Ypoliti atque Wigberti, ejus natale colitur et haec sancta habet capellam in Thuringia prope Mielberg. Sanct Radenskirche vor dem Schloß Mühlberg wird noch 1528 erwähnt, vergl. Hesse a. a. O. Radegundis war die Bräuerstochter des letzten thüringischen Königs Hermanfried. Da jene Capelle ihr geweiht war und ihr Gedächtniß jährlich darin gefeiert wurde, so muß man voraussetzen, daß wenigstens die Erinnerung an sie zur Zeit der Erbauung in hiesiger Gegend noch lebendig war.*

⁶⁾ In vielen Fällen, wo Besitzungen *cum pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumque decursibus* übergeben wurden, bezeichneten diese Worte nur den Antheil an dem Nutzungrecht der genannten Güter, natürlich aber nur da, wo Wasser, Wald und Wiesen der Gemeinde eigenthümlich gehörten. Hier aber ist der Herzog ausschließlich im Besitz alles dessen, was er als Bestandtheile der Schenkung aufzählt und überläßt es dem Bischof, *ut liberam et firmissimam in omnibus habeat potestatem*. Es findet sich in der Urkunde nirgends eine Andeutung, daß Gemeindegüter — Commarchien oder Amenten — hier vorhanden gewesen wären, höchstens könnte man in den Worten *donamus tibi tertiam partem de silva ad eandem curtem pertinentem* eine Spur davon finden. Aber da der Hof Monra isolirt lag, so muß zu ihm der ganze in seinem Bezirk liegende Wald gehört haben und es muß der 3. Theil von diesem Walde dem Bischof überlassen worden sein. Ueberhaupt wäre der ganze Zusatz sehr müßig, daß der dritte dem Bischof verschriebene Theil des dortigen (?) Forstes zum Hofe des Herzogs gehörte, da er doch nichts verschenken konnte, was ihm nicht gehörte; man muß daher mit Bertholet *pertinente für pertinentem* lesen. Zu dem Hofe in Großmonra, welches Gut später das Peterskloster in Mainz besaß

allem, was darauf befindlich war, sondern auch die Wiesen, Wasser und Wälder, und aus seinen ins Einzelne gehenden Festsetzungen ersieht man, daß damals in Thüringen eine geordnete Feldwirthschaft bestand, daß die Wiesen nicht bloß allgemeine Weideplätze waren, daß die Kraft des Wassers schon planmäßig benützt wurde⁷⁾, daß die Viehzucht in den ebneren und offenen Gegenden, wie bei Mühlberg, mit der Landwirthschaft verbunden war und daß nur noch in den Bergwäldern, wie in den Eichenwäldern⁸⁾ auf den südlich von Arnstadt befindlichen Höhen neben dem Göbenthal und auf der Finne halbwilde Schweinezucht getrieben wurde.

Es ist zu bedauern, daß der Umfang der liegenden Gründe, welche der Herzog zu Arnstadt besessen hatte, in der Urkunde nicht angegeben ist, aber eine Veranlassung zu solchen nähern Bestimmungen, wie bei den beiden andern Orten, lag darum nicht vor, weil der hiesige Hof mit allem Zubehör d. h. mit allen davon abhängenden Ländereien nebst allen Zinsen der Hörigen und allem Erwerbe der Leibeigenen, von Mühlberg und Monra aber nur ein Theil dem Bischofe überlassen wurde. Arnstadt war bei weitem der Hauptbestandtheil der Schenkung; nach meiner Ueberzeugung gehörte zum herzoglichen Hofe damals schon das ganze Gebiet, welches im Mittelalter die Pflege oder das Amt Arnstadt bildete. Hiermit verglichen waren die beiden andern Theile von geringer Erheblichkeit. Nach einer oft ausgesprochenen und bisher unbedenklich angenommenen Ansicht soll allerdings der Bischof Willibrord damals auch das Schloß Mühlberg und die Monraburg erhalten haben, doch die Worte der Urkunde rechtfertigen diese Annahme nicht, sie besagen deutlich das Gegentheil. Von dem Monraer Walde schenkte der Herzog dem Bischofe den dritten Theil, behielt also selber zwei Drittel, von den dortigen Wiesen schenkte er ihm eine Fläche, von der 50 Fuder Heu geerntet werden konnten, und behielt selber die übrigen, ebenso behielt er alle zur Burg gehörenden Aecker mit Ausnahme derer, welche dem Bischofe ausdrücklich zugeeignet waren. Daß er demnach auch Herr von der Burg blieb, muß man um so mehr glauben, weil von der Schenkung derselben an den Bischof in der Urkunde nichts steht. Ganz dieselbe Bewandniß hat es mit den Mühlberger Gütern. Mit Ausnahme jener drei Casaten und 100 Morgen Land blieb damals alles was zum Schloß Mühlberg gehörte und das Schloß selbst weltliches Besitzthum und erst im zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts hat der Pfalz-

gehörten nach einer Nachricht aus dem 13. Jahrhundert 139 Gehöfte und 9 Holzmarken d. h. 9 Theile des Gemeinbewaldes: ad curiam in Monre pertinent silve (ist Genitiv und hängt von marken ab) sive Holtzmarken IX.. ad curiam in Monre in universo pertinent in agris centum et quadraginta mansi uno minus, qui omnes solvunt census ecclesiae beati Petri.

⁷⁾ Mühlen, in lateinisch geschriebenen Urkunden gewöhnlich molendina, aber auch farinaria genannt, werden sehr früh erwähnt und gehören überall zu den ältesten Ansiedelungen; zu jener Zeit fehlte es gewiß bei Arnstadt nicht an einer Mühle, ob aber der Name der Feste Mühlberg oder Mühlburg, die wie es scheint, schon unter den thüringischen Königen, also vor 529 erbaut worden ist, als ein Zeugniß für das frühzeitige Vorhandensein von Mühlen in hiesiger Gegend benützt werden kann, ist schwer zu entscheiden, vergl. die Form des Namens in Num. 5. Das Recht auf die hiesigen Wasserläufe haben die spätern Besitzer der Hebenschen Güter immer behauptet.

⁸⁾ Daß es Eichenwälder waren, welche die hiesigen Hochflächen vom Lambuch bis zum Gerathal damals noch bedeckten, läßt sich aus den alten Ortsbenennungen schließen, wie aus dem Namen des frühern Dorfes Eichenfeld — die heutige Eichenburg — und der ebemals so genannten Eichenleite bei Plane, wie der dortige Bergabhang (lite) noch hieß, als lange schon keine Eichen mehr darauf wuchsen. Der Pfarrer zu Plane hatte in der Reformationszeit abzugeben „3 S von dem viertel (!) weinbergs in der Eichenleitem“ (auch Eychenleuten geschrieben). Der zweite Theil dieses Wortes ist übrigens, um dies hier hinzuzufügen, auch im Namen der hiesigen Wasserleite noch vorhanden, der zusammengesetzt ist aus wasse und lite und einen scharfen Bergabhang bezeichnet; so bedeutet der Name Wachsenburg, aus dem alten Wassenberg entstanden, dasselbe wie Scharfenberg, welche gewöhnlichere Benennung kegelförmiger steiler Berge auch in Thüringen, z. B. bei Kuhlha und Sachsenburg vorkommt.

graf Wilhelm jenes Schloß der Kirche geschenkt⁹⁾. Es kann daher nicht eben befremden, wenn bei einer spätern Erwähnung der Hedenschen Schenkung von Mühlberg und Monra¹⁰⁾ nicht die Rede ist.

Willibrord starb im Jahre 739 zu Echternach im Luxemburgischen, sein Eigenthumsrecht auf Arnstadt hatte er aber schon 726 der dortigen Abtei überlassen; in seinem Testament hat er Arnstadt als villa im Thüringergau bezeichnet und bemerkt, daß ihm einst der Herzog Heden seinen ganzen Antheil in diesem Orte vermacht hätte. Der Sinn dieser Worte ist nicht so klar, wie es auf den ersten Blick scheint. Denn es entsteht hier die Frage, welches Ganze gemeint ist, von welchem die hiesigen Hedenschen Besitzungen ein Theil waren. Ich halte dafür, daß als dieses Ganze der Thüringergau zu betrachten ist, dessen ausdrückliche Erwähnung nur unter dieser Voraussetzung völlig erklärlich wird, und daß die unter dem Texte mitgetheilten Worte¹¹⁾ bedeuten, daß Heden von den Antheilen, welche seine Vorfahren nach der Unterwerfung Thüringens erhalten hatten, den hiesigen ganz dem Bischof geschenkt habe. Es hat also Willibrord nur dies mit Nachdruck hervorheben wollen, daß er das ganze hiesige Erbe¹²⁾ des Herzogs Heden rechtmäßig besitze. Wer diese Auffassung der Worte nicht billigt, sondern mit den übrigen Auslegern den Sinn darin findet, daß Heden seinen ganzen Antheil an Arnstadt, also nicht ganz Arnstadt, dem Bischof-zugeeignet habe, der müßte annehmen, daß es noch andere oder wenigstens einen andern Grundherrschaft in dem hiesigen Gebiete gegeben habe. Man hat dafür in den später hier bestehenden Verhältnissen eine Bestätigung finden wollen, aber diese Meinung verräth eine unzureichende Prüfung jener Verhältnisse und steht im Widerspruch mit unzweifelhaften geschichtlichen Nachrichten.

Die ehemaligen Besitzungen des Herzogs Heden hat die Abtei Echternach, von der man nicht weiß, ob sie irgend welchen Einfluß auf Arnstadt ausgeübt hat, sehr bald, wie es scheint noch im 8. Jahrhundert der Abtei Hersfeld abgetreten. Die hiesigen Schirmvögte dieser Abtei waren die Grafen von Kevernburg, deren Stammburg etwa eine Stunde östlich von Arnstadt lag. Aber während es ihres Amtes war der Abtei bewaffneten Schutz gegen Gewaltthätigkeiten zu gewähren, waren sie es gerade, über deren gewaltsame Eingriffe in ihre Rechte die Abte zu klagen hatten. Zur Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen den Schirmvögten und der Abtei und zur Ausöhnung des Abtes Heinrich mit den Grafen Günther VII. und Günther VIII. von Kevernburg fand am 30. Januar 1270 in Arnstadt eine Versammlung statt, zu welcher der Erzbischof Werner von Mainz und der Landgraf Albert von Thüringen mit einer großen Zahl thüringischer Grafen und Ritter erschienen waren. Durch die Bemühungen des Grafen Günther von Schwarzburg, welcher dem gleichen Ahnherrn entsprossen war wie die Grafen von Kevernburg, war eine Einigung zwischen den beiden Parteien in den wichtigsten Punkten schon vor jenem Tage¹³⁾ erzielt worden. Der durch ihn vermittelte Vertrag wurde in der

⁹⁾ Guden. cod. diplomat. T. I. p. 39. 1: Palatinus Wilhelmus et mater eius . . . dederunt (ecclesiae Moguntinae) castra Gliche et Muleburch cum universo monte, qui dicitur Roberc et Breitenride.

¹⁰⁾ Die Stadt Cölleda, in deren Nähe die Monraburg lag, gehörte später ebenso wie Arnstadt der Abtei Hersfeld; ihre dortigen Schirmvögte waren die Grafen von Reichlingen. Vielleicht hat dort auch zwischen dem Besitzrecht der Abtei und der Schenkung Hedens ein causaler Zusammenhang bestanden.

¹¹⁾ Die Worte Willibrord's lauten: et illuster vir hodenus mihi condonabat et tradebat omnem portionem suam in nilla que vocatur arnistadi super fluuio Witheo in pago thuringasnes; die Endung des letzten Wortes ist befremdlich, wird aber in verschiedenen Abschriften des Testaments unverändert gefunden; Hesse vermutet thuringawes.

¹²⁾ portio und portionella sind um jene Zeit die gewöhnlichen Wörter zur Bezeichnung der ganzen Erbschaft.

¹³⁾ Die Zeit dieses höchst wichtigen Vertrages ist bisher immer unrichtig angegeben worden. Er ist datirt: Acta sunt hec in Arnstede publice Anno Incarnacionis dominice Millesimo ducentesimo septuagesimo tertio Kalendas Februarii; Hesse, Michelsen und alle andern, welche die Urkunde erwähnen, verlegen hiernach jene Verhandlung auf den 1. Febr. 1273. Das richtige Verständniß der lateinischen Worte hat man in neuerer Zeit dadurch erschwert, daß man tertio

Verfammlung vorgetragen und die Grafen von Kevernburg übernahmen vor jenen Zeugen¹⁴⁾ die Verpflichtung, alle Bestimmungen desselben treu und unverbrüchlich zu halten. Die Grundlage jenes Vergleiches bildete die Anerkennung der Grafen von Kevernburg, daß der Abt Heinrich und seine Vorgänger in Arnstadt und den dazu gehörenden Dörfern die Grundherrlichkeit (*dominium proprietatis*) haben und von jeher gehabt haben, so daß den Grafen von Kevernburg nur das Voigteirecht hier zustehe; darum sollten der Abtei alle Zinsen, Aecker, Weinberge, Hausstätten, Mühlen, Höfe und das Marktrecht sowie alles andere, was sie bisher als freies Eigenthum besessen hätte, auch künftig verbleiben¹⁵⁾. Diese Erklärungen der Grafen sind bündig und deutlich und zugleich der beste Beweis dafür, daß der Herzog Heden der alleinige Besitzer von Arnstadt gewesen war. Die Abtei Hersfeld machte diesen Ort, in dessen Nähe sie nachweislich schon im 8. Jahrhundert begütert¹⁶⁾ war, zum Mittelpunkt ihrer Besitzungen in hiesiger Gegend und hat die Herrschaft über Arnstadt geführt bis zum Jahre 1332.

Für Arnstadt selbst war es ein großer Vortheil, daß es für seine bürgerlichen Angelegenheiten in Zeiten, in welchen Thüringen vorzugsweise unter Krieg und Fehden und unter willkürlichen Gewaltthätigkeiten zu leiden hatte, bei den Abten zu Hersfeld Schutz und Vertretung fand. Zum Beweise und zur Veranschaulichung dient folgendes Beispiel. Graf Günther VII. von Kevernburg hatte

und Kalendas durch ein Komma getrennt hat, während Kalendas nur von tertio (die ante) abhängen kann. Auf dieselbe Weise d. h. mit Weglassung von die ante wird das Datum in allen latein. geschriebenen Urkunden bezeichnet, wenn nicht statt des Monatsstages der kirchliche Festtag angegeben wird, was aber erst im 14. Jahrhundert nach der Einführung des Ciso Jannus in die Schulen allgemein gebräuchlich wird. Die ganze Urkunde, welche den Vertrag vom 30. Jan. 1270 enthält, ist abgedruckt in Kopp's Bruchstücke z. Erläut. der deutsch. Gesch. II. S. 107, in dem Werk von Posern-Klett Münzstätten und Münzen der Städte und geistlichen Stifter Sachsens (Leipzig 1846) I. S. 311 und in Michelsen's Rechtsdenkmäler aus Thüringen (Jena 1852) S. 22.

¹⁴⁾ *Huius rei testes sunt* (nächst dem Erzbischof und dem Landgrafen) Comes Hermannus de Orlamunden, patruus noster Guntherus de Swarczburg comes senior, annunculus noster Comes Fridericus de Bichelingen senior, Comes Heinricus de Honstein, Comes Albertus de Rabenswald, patruus noster Comes Albertus de Glichenstein, Comes Albertus de Glichen, Comes Ottho de Lutirberg.

¹⁵⁾ *Nos Guntherus et Guntherus fratres, in Keuerinberg Comites notum esse cupimus . . . quod controuersia, que vertebatur inter venerabilem dominum nostrum Heinricum abbatem Hersueldensem ex parte una et nos ex altera super possessionibus, juribus et rebus aliis in oppido Arinstede intra et extra in uillis, ubi jam dictus dominus noster Abbas et sui Antecessores dominium proprietatis habent et hactenus habuerunt, et nos jus advocacie habemus, mediante patre nostro Comite Gunthero de Swarczburg seniore sub forma subscripta inter ipsum dominum nostrum Abbatem Hersfeldensem et nos amicabiliter est sopita, ita videlicet, quod omnes census, mansi, vinee, aree, molendina, curie et jus quod in vulgo Marketrecht appellatur cum omnibus rebus aliis, que (für quae müßte quas stehen) libere dinoscitur hactenus possedisse, apud ipsum remaneant sicut huc usque remanserunt. Die Worte cum omnib. reb. aliis beziehen sich auf die Besitzungen der Abtei im Kevernburgischen Bezirk; sie war seit dem 8. Jahrhundert begütert in Marlshausen, Allersleben und Dornheim; daher wurden noch im 16. Jahrhundert aus jenen 3 Dörfern Erbzinsen an das Amt Arnstadt entrichtet, und zwar aus den zuletzt genannten nur einige Groschen, aus Marlshausen aber 3 fl. 19 gr. (1 fl. = $\frac{1}{8}$ Thlr.) — an das Amt Kevernburg zahlte dieses Dorf 22 fl. 17 gr. 2 S. Erbzinsen und 28 fl. 12 gr. Vete. — Die Stadt Arnstadt hatte im 15. und 16. Jahrh., wahrscheinlich also auch früher, an das Amt Kevernburg an Erbzinsen und Geschoß zu zahlen 27 fl. 19 gr. 5 S., während ihre Einnahme an Geschoß und Erbzinsen in jener Zeit gegen 1700 fl. — im Jahr 1475 schon 2373 Schock 44 gr. d. i. 1695 fl. 6 $\frac{3}{4}$ gr. oder 1483 Thlr. 17 $\frac{1}{2}$ Sgr. — betrug. Diese Kevernburgischen Erbzinsen kamen her von den Hersfeldischen Lehen der Grafen im hiesigen Gebiet, zu denen auch das in der Urkunde erwähnte hiesige Kaufhaus der Grafen gehörte, worin damals (1270) oben Leinwand und unten Feringe verkauft wurden; denn alle Hausplätze (areae) waren Eigenthum der Abtei, und unter ihren Gerechtigkeiten zählen die Grafen selber das Marktrecht auf.*

¹⁶⁾ Das Breviarium des Nullus führt auf Ohrdruf, Sülzenbrück, Molsdorf, Erleben, Marlshausen, Dornheim, wofür aber wohl Dannheim zu lesen ist, u. a. D.

den eben erwähnten Vertrag nicht lange beachtet; er hatte Besitzungen und Rechte der Abtei sich angeeignet und auch die Bewohner der Stadt und der Dörfer in ungerechter Weise besteuert. Als nun der Kaiser Rudolf I. im Anfange des Jahres 1290 in Erfurt anwesend war, ließ der Abt Heinrich zu Hersfeld Klage führen wider jenen Grafen von Kevernburg und unter andern Beschuldigungen auch folgende vorbringen¹⁷⁾: „Der elder greue Gunther von Kevernberg nimit deme Herren von Hersfelde zwo mullen¹⁸⁾ bi Arnstete vnd heldet die mit unrechter gewald wider sine eide vnd wider sine gelubede vnd wider sinen briden. Der selbe greue Gunther nimet deme Herren von Hersfelde sin recht, sine buze, sin genuelle an deme gerichte zu Arnstete vnd offeme lande. Duch nimet her vme sin recht an sinen cremern vnd an sinen juden¹⁹⁾ zu Arnstete wider sine eide vnd wider sine gelubde. Der selbe greue hat beschaget Gunthern von Kirspeleiben vnd Gunthern von Husen vffe sechs vnd drizig phunt vnd het sie vortriben von Arnstete vnd hat in ire hove vnd ir gut gnumen mit unrechter gewald. Her beschaget auch die gemeinde vnd die juden zu Arnstete mit alzugrozer notbehte, da mite bricht her sinen eyd vnd sin gelubede. So hat her auch die lantluite also sere vbernumen, daz die dorphir wuße ligen zu Kinsfeld, Eychenweld, Quitendorph, Toztorph, Blawe vnd Espenweld²⁰⁾. Da done sin deme Herren von Hersfelde vnd sineme goteschus ir luite, ir gut, ir einzle vnd ir recht vorgegangen. Der selbe greue nimit auch deme Hern von Hersfelde sin marcrecht zu Arnstete, da mite bricht her auch sinen eyd vnd sin hant gelubede vnd sine brive. Swanne der selbe greue einen vogit sehit zu Arnstete, so soll der voit sweren deme Hern von Hersfelde sin recht zu haldene vnd zu for-

¹⁷⁾ Die ganze Anklage steht auf einem im Regierungsarchiv zu Cassel befindlichen Pergamentblatt, dessen Rückseite den Vertrag vom 30. Januar 1270 enthält und ist vollständig mitgetheilt von Michelsen a. a. D. S. 10.

¹⁸⁾ Von diesen beiden Mühlen hieß die eine die obere, die andere die Erfurtische, eine dritte, die Mittel-Mühle, wird erwähnt 1347; auch besaß das Kloster der Abtei zu Arnstadt, wie es in einer Urkunde von 1325 heißt, lomullin, walmullin und stismullin.

¹⁹⁾ Am 30. Januar 1270 war man übereingekommen, daß alle Einkünfte von den Juden innerhalb und außerhalb der Stadt dem Abte und den Grafen von Kevernburg zu gleichen Theilen gehören sollten: *omnes eventus pecuniarum seu rerum aliarum, que . . . evenerint tam a Christianis quam a Judaicis advenis transeuntibus sive manentibus intra et extra oppidum inter sepedictum dominum nostrum Abbatem et nos aequali dividi debent porcione*. Es scheint aber die Zahl der hier ansässigen Juden damals nicht unbedeutend gewesen zu sein, wenigstens gab es eine Judenthule hier 1347, aber 1349, als man überall in Deutschland den Juden Schuld gab, die Brunnen vergiftet und dadurch das entsetzliche Elend, welches die Pest verbreitete, verursacht zu haben, fand auch hier eine grausame Verfolgung derselben statt, s. P. Jovius Chronicon Schwarzb. S. 368. Indessen die Juden hatten im Mittelalter in Deutschland dasselbe Loos wie die Chaldäer oder Astrologen im Römischen Reich, von denen Tacitus (Histor. I. 22) sagt: *hoc genus hominum, potentibus insidum, sperantibus fallax, in civitate nostra et vetabitur semper et retinebitur*, sie wurden in der Regel grade von denen, welche ihnen den Aufenthalt verboten hatten, am meisten vernichtet. So fanden sie sich auch in Arnstadt bald wieder ein und blieben hier ansässig bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts, vergl. das Rothe Buch im hiesigen Rathsarchiv fol. 6. Von jener Zeit an bis auf den heutigen Tag haben Juden sich nur vorübergehend in Arnstadt aufgehalten.

²⁰⁾ Von den Arnstädtischen Dörfern fehlen Gräfenroda und was sehr auffällt, Rudisleben, dagegen wird Quitendorf später nirgends erwähnt. Da die Quitte im Mittelalter bald Quitten (Cydonium), bald Coten (cottana) genannt wird, so könnte man meinen, daß unter Quitendorf das Dorf Cottendorf zu verstehen sei, das heute noch südwestlich von Stadtilm liegt. Doch der Name des letzteren wird meines Wissens immer nur Cottendorf geschrieben, versichern kann ich dies für die Reformationszeit, auch hat, was die Hauptsache ist, jenes Dorf nie zur Pflanz Arnstadt gehört. Ich glaube daher, daß Quitendorf der frühere Name des Dorfes Rudisleben war, dessen jehziger noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Rudolfsleben lautete, und daß das Dorf, welches durch Kaiser Rudolf's Einfluß wieder aufgebaut war, nach ihm benannt worden ist, damit es von dem Kevernburgischen Dorfe Cottendorf besser unterschieden werden konnte. Uebrigens standen im Jahr 1787 nach Hellbach's Angabe im „Archiv von und für Schwarzburg“ (Hildburghausen 1787) in Rudisleben von 68 Häusern 10 leer und betrug die Einwohnerzahl 230. Gräfenroda hatte in demselben Jahr 113 Häuser und 650 Seelen, es ist aber die Nachricht Hellbach's, daß letzteres Dorf erst 1610 an Schwarzburg gekommen sei, ganz falsch; schon in den ältesten Rechnungsbüchern wird Gräfenroda unter den Dörfern des Amtes Arnstadt aufgeführt und zahlte an Erbzinsen 19 fl. 24 gr.

derne, des eydes gestatet vme der greue nicht.“ Der Graf mußte nach dem Spruch des Kaisers Schadenersatz leisten und der Abtei vor künftigen Beeinträchtigungen dadurch Sicherheit gewähren, daß er ihr sein Schloß Schwarzwald zum Unterpand setzte. Der Beistand der kaiserlichen Gewalt war damals jedoch nur selten zu erlangen, in den meisten Fällen werden die Äbte durch die Macht der Kirche sich und ihre Untertanen vor Schaden zu bewahren gesucht haben. Daher ließen sie sich auch von ihren Schirmvögten Treue geloben „bi des babestes banne vnd bi deme banne des erzebischoues von Menze.“

Unter solchem Schutze der Äbte zu Hersfeld, den sie um so eifriger gewährten, je mehr sie durch die Verluste, welche ihre Untertanen erlitten, mittelbar selber betroffen wurden, hat Arnstadt frühzeitig einen bedeutenden Aufschwung gewonnen und schon im Anfang des 13. Jahrhunderts hatte sich hier eine städtische Verfassung und Verwaltung ausgebildet. Man kann dies daraus schließen, daß es in einer Urkunde vom Jahr 1220 *civitas* d. i. ein Ort mit städtischen Einrichtungen genannt wird²¹⁾. Aufgezeichnete Statuten aber und feste Normen für die Verwaltung hat Arnstadt am 21. April 1266 erhalten. An diesem Tage ertheilte der Abt Heinrich zu Hersfeld den Rathsherrn und der Bürgerschaft von Arnstadt auf ihre Bitten um eine feste und klare Rechtsform das fränkische Recht, wie solches in der Stadt Hersfeld gebräuchlich war²²⁾. Viele Bestimmungen jenes Rechts mögen in das spätere Statutarrecht von Arnstadt, wie es in den ältern Statuten des 15. Jahrhunderts und in den so genannten Neuen Statuten von 1543 vorliegt, übergegangen sein, als sicher aber kann man annehmen, daß alle Festsetzungen der Geldstrafen nach Pfunden und Schillingen, welche in den neuern Statuten sich finden, aus jenen ältesten entlehnt sind, weil diese Rechnungsweise in Arnstadt schon gegen das Ende des 14. Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen war.

Doch den größten Einfluß haben die Äbte zu Hersfeld auf die hiesigen kirchlichen Verhältnisse ausgeübt, und auch die Mittel, welche aus der Schenkung des Herzogs Heden und seiner Gemahlin herrührten, sind von ihnen im Sinne der Schenkenden und zu dauerndem Nutzen der Stadt verwendet worden. Die Kirchen und Capellen, welche sie bauen ließen, waren Jahrhunderte hindurch die Stätten der öffentlichen Gottesverehrung für die hiesige Bürgerschaft, am längsten die Liebfrauenkirche, welche noch im Anfange dieses Jahrhunderts zum Gottesdienst benützt wurde. Dieses hehre Denkmal mittelalterlicher Baukunst, das noch jetzt trotz seines haufälligen Zustandes durch die Eigenthümlichkeit seiner Anlage und durch die Feinheit seiner Ausführung jährlich viele Hunderte kunstsinziger Beschauer zur Bewunderung hinreißt, haben sie nach der schon ausgesprochenen Vermuthung an der Stelle, wo das älteste Gotteshaus Arnstadts von der Zeit des Herzogs Heden an gestanden hatte, aufführen lassen, durch sie hatte ferner die Bonifaciuskirche am Markt, welche im Jahre 1581 abbrannte, die würdigen und schönen Formen erhalten, in welchen sie uns auf den alten Gemälden der Stadt entgegentritt²³⁾

²¹⁾ Ayrmann Sylloge anecdot. I. 191 und Hesse I. Ann. 107.

²²⁾ G. A. Erhard Historisch-topographische Schilderung der Stadt Arnstadt S. 87—107 in den Uebersetzungen zur vaterländischen Geschichte. Magdeburg 1825. Die Bewilligungsurkunde hat Michelsen abdrucken lassen a. a. O. S. 21. Es heißt darin: *Henricus dei gratia Hersfeldensis Ecclesie Abbas, Ditmarus Decanus totusque conventus ibidem. Dilectis et fidelibus suis Consulibus ac civibus universis in Arnisthede gratiam suam et omne bonum. Postulatis a nobis, ut vobis certam formam juris daremus, per quam vos in vestris agendis omnibus tam in personis vestris quam in possessionibus et per certam formam sententiarum in casu quolibet tam vos quam possessiones vestre possent stabilius gubernari. Nos ergo jura, sententias, honestas consuetudines et bonas, que oppidum Hersfeldense usque ad tempora nostra optinuit et possedit, vobis per praesentes litteras liberaliter donamus et perenniter confirmamus. Daß Hersfeld fränkisches Recht (ingenuam francorum legem) hatte, hat Michelsen S. 4 nachgewiesen.*

²³⁾ Ueber die hiesige Liebfrauenkirche enthält die Monographie Christ. von Hellbach's (Arnstadt 1821 und 1828) alle vorhandenen Nachrichten; ob der Erzbischof Wilhelm von Mainz, der im Jahr 954 zu Arnstadt bei Gelegenheit des Reichs-

endlich hatten sie auch die Jacobikirche auf dem Niedplatz erbauen lassen, deren Thurm heute noch steht, die Kirche aber wurde, so unglaublich es auch klingt, im Jahre 1559 in ein städtisches Brauhaus umgewandelt. Diese drei genannten Kirchen waren die Pfarrkirchen der drei besondern kirchlichen Gemeinden Arnstadts, welche sich schon im 13. Jahrhundert gebildet hatten und welche auch nach der Einführung der Reformation noch fortbestanden haben, die aber eine spätere Zeit aus äußern Gründen und nicht zum Vortheil des kirchlichen Lebens erst in zwei zusammengezogen und schließlich sogar zu einer verschmolzen hat. Mit der Liebfrauenkirche verband der Abt Simon im Jahre 1309 das Jungfrauenkloster Benedictiner Ordens, welches bis zu jener Zeit, glaubwürdiger Nachricht zufolge vom Jahre 925 an²⁴⁾, außerhalb der Stadt auf dem Walpurgisberge gestanden hatte²⁵⁾ und ließ für die Theilnahme der Nonnen an den gottesdienstlichen Handlungen in dieser Kirche in der Nähe des Hochaltars den noch vorhandenen Jungfrauenchor anbringen, das Barfüßerkloster aber, welches 1246 angelegt worden war, hatte seine eigene Kirche, die gegenwärtige Oberkirche, die erst im Jahre 1581 für den evangelischen Gottesdienst eingerichtet worden ist.

Außer jenen Kirchen gab es unter der Regierung der Äbte zu Hersfeld hier noch eine Anzahl von Capellen, in denen Messen und andere Gottesdienste gehalten wurden; dies geht daraus hervor, daß die Grafen von Kevernburg in dem Vertrage vom 30. Januar 1270 auf das Befehlsrecht der Pfarrkirchen und der Capellen in Arnstadt ausdrücklich verzichteten²⁶⁾

Dieser Reichthum an geistlichen Gebäuden und die Eintheilung der Stadt in drei Parochien berechneten uns zu der Annahme, daß Arnstadt schon im 13. Jahrhundert eine ansehnliche und blühende

tages, den sein Vater Otto I. hier hielt, zum Erzbischof gewählt worden war, die erste Veranlassung zum Bau dieser Kirche gegeben hat, wird immer fraglich bleiben. — Auch die Bonifaciuskirche war eine große Zierde der Stadt; der Thurm, welcher an der Westseite der Kirche stand, gleich dem Schloßthurm, hatte aber nur eine Galerie und war wie der Theil des Schloßthurms zwischen der obern und untern Galerie achteckig. Bis 1544 war er mit Schiefer gedeckt, in jenem Jahre aber wurde die ganze Kuppel abgetragen und ein neuer Aufbau auf das Manerwerk gesetzt, zu welchem 30 Centner Kupfer und 31 Centner Blei für Dach und Galerie verwendet wurden. Der Centner Kupfer war in Erfurt für 11 Gulden (= 9½ Thlr.) gekauft und die 30 Centner im Mainzerhofe mit 53 Groschen 1 Pf. d. h. mit 16 Silbergr. 8 Pf. bisherigen Geldes verzollt worden; der Centner Blei kostete 4 Schock 2 gr. 1 S. d. h. 2 Thlr. 15½ Sgr. und die Kosten des ganzen Baues, die aus der Stadtkasse bezahlt wurden, beliefen sich auf 1006 Schock 53 gr. 1 S. 1 Heller d. h. auf 629 Thlr. 9 Sgr. 2½ Pf.

²⁴⁾ Die älteste Nachricht über die Gründung findet sich in der Historia Erpesford. anonym. scriptor. und wird schon von Olearius in seiner Historie der altberühmten Schwarzburgischen Residenz Arnstadt (Arnst. 1701) S. 81 angeführt; sie lautet: sub quo (Ludovico II. Thuringiae duce) nobiles Comites de Kevernberg terrae thuringiae monasterium prope Wassenberg in honorem Sancte Walpurgis construxerunt, sub an. Dom. DCCCCXXV, quod postea translatum est in oppidum Arnstet; von andern Chronisten wird die Gründung des Klosters der Abtei Hersfeld zugeschrieben, vergl. Hesse I. S. 54 Anm. 37, in Betreff des Orts aber wird man Hesse's Ansicht bestimmen müssen, daß das Kloster gleich im Jahre 925 auf dem Walpurgisberge errichtet und nicht erst von der Wachsenburg dorthin verlegt worden ist.

²⁵⁾ In einer auf die Verlegung bezüglichen Urkunde vom 16. Aug. 1309, welche Olearius S. 248 und Hesse S. 144 haben abdrucken lassen, sagt der Landgraf Friedrich: — venerabilis Dominus noster Symon abbas ecclesie Hersfeldensis . . faciendam apud monasterium beate Marie intra muros oppidi sui Arnstete transplantationem cenobii sanctimonialium monasterii montis sancte Walpurgis . . ad sollicitam precum nostrarum instantiam ex paterna decrevit benivolentia propter laboriosum ipsius montis sancte Walpurgis ascensum ac alias causas rationi consonas favorabiliter admittendam. In den Miscell. histor. Schol. Arnstad. steht nicht propter laboriosum, sondern propter sabulosum . . ascensum, der wirklichen Beschaffenheit des Weges würde besser entsprechen propter salebrosum . . ascensum.

²⁶⁾ Sie erklären: de collacionibus ecclesiarum suarum parochialium ac capellarum (in oppido Arinstede) et prepositure montis sancte Walpurgis cum suis ecclesiis et capellis . . nihil nobis juris penitus usurpamus.

Stadt war²⁷⁾, auf den Schauplatz der Ereignisse aber tritt es erst um die Mitte des folgenden Jahrhunderts unter seinen neuen Herrschern, den Grafen von Schwarzburg.

Die Abtei Hersfeld hatte einen Theil ihrer hiesigen Güter schon im 13. Jahrhundert den Grafen von Kevernburg übertragen, darunter selbst das Schloß in Arnstadt, mit welchem die Grafen im Jahre 1270 von dem Abt Heinrich für beständige Zeiten belehnt wurden²⁸⁾. Dieses Schloß mit der Vogtei hierselbst und allem, was in der Stadt und auf dem Lande dazu gehörte, überließen nach dem Tode des Grafen Günther VIII. von Kevernburg, der ohne Hinterlassung von Söhnen im Jahre 1302 gestorben war, die Schwieger söhne und Erben desselben Graf Otto von Orlamünde und Graf Heinrich von Hohnstein im Jahre 1306 den Grafen Heinrich XII. und Günther XII. von Schwarzburg für 1300 Mark löthigen Silbers²⁹⁾. Ein ausschließliches Besizthum des Hauses Schwarzburg ward Arnstadt dann im Jahre 1332, denn am 14. Februar jenes Jahres verkaufte der Abt Ludwig zu Hersfeld den Grafen Heinrich XV. und Günther XXI. von Schwarzburg, den Söhnen Heinrichs XII., Arnstadt mit allen Gerechtigkeiten, welche die Abtei hier und in den Dörfern der hiesigen Herrschaft besaß, für 2000 Mark löthigen Silbers und mit der Bedingung, daß die Grafen von Schwarzburg die hiesige Herrschaft allezeit von dem Stifte zu Lehen nähmen, welches sie auch niemals davon weisen würde³⁰⁾. Die hiesigen Bürger und alle Bewohner der Stadt wurden in einem besondern Briefe vom 24. Febr. 1332³¹⁾ ihrer Pflicht gegen ihre bisherigen Oberherren entlassen und benachrichtigt, daß alle hiesigen Rechte der Abtei, mit Ausnahme einiger Forderungen an das Jungfrauenkloster, auf die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg übergegangen seien. Diesen wichtigen Kauf und die Bedingungen, unter denen er abgeschlossen war, bestätigte der Kaiser Ludwig zu Nürnberg am 9. März 1332.

Auf diese Weise hat sich die Kirche der Güter, welche einst der Herzog Heden dem heiligen Willibrord schenkte, nach einem 600jährigen Besiz für immer entäußert: die ganze Herrschaft wurde

²⁷⁾ Andere Gründe für die damalige Bedeutung der Stadt giebt Erhard a. a. O. und Hesse I. 30 an. Ueber die Einwohnerzahl giebt es keine bestimmte Nachricht, aber aus der Thatfache, daß von 1369 an monatlich 240 armen Leuten der Stadt öffentlich ein Almosen gegeben wurde, läßt sich auf eine für jene Zeit starke Bevölkerung schließen.

²⁸⁾ Die Grafen Günther von Kevernburg geben in dem oft erwähnten Vertrage zugleich mit großer Aufrichtigkeit die Gründe an: Dominus noster Abbas ad perpetuam pacem et concordiam inter ipsum et nos plenius firmandam et ut paratiores inveniamur sibi et suo monasterio in consiliis et auxiliis fidelibus, Castrum in Arnstede pro se et suis successoribus nobis jure contulit feudali perpetuo possidendum.

²⁹⁾ Vergl. P. Jovius Chronic. Schwarzb. S. 311 und über den thüringischen Chronikenschreiber M. Paulus Jovius, der von 1601—1618 Conrector an der hiesigen Schule und von 1618—1633 Rector in Ebeleben war, die sehr sorgfältige Abhandlung von Th. Jrmisch (Sondershausen 1870).

³⁰⁾ S. Hesse a. a. O. II. 94. Später, im Jahr 1380, hat das Stift zu Hersfeld sich bewegen lassen, die beim Abschluß übernommene und vom Kaiser bestätigte Bedingung der eigenen Belehnung einseitig abzuändern und dieses Recht gegen Zahlung einer bedeutenden Summe (4000 Mark löthigen Silbers) für gewisse Fälle dem landgräflichen Hause zu übertragen, welches dasselbe vom 15. Jahrh. an geltend zu machen gesucht hat. Die Streitigkeiten beim Kammergericht begannen 1561.

³¹⁾ Das Original befindet sich im Schwarzb. gemeinschaftlichen Archiv zu Rudolstadt Scat. V. 5, eine vom kaiserlichen Notar Petrus Art zu Arnstadt im Jahre 1525 beglaubigte Abschrift im Rothen Buch fol. 39^b und lautet: Wir Ludewig von gotis gnaden Apt, Reinhart der Dechant vnd der gantze Convent des Stiftes zw Hersfelde bekennen offentliche an diesem geinwertigen Brieff, das wir von des kauffs wegen den wir bedechtliche durch fromen vnd Ruh vnseris stiftis haben gethan .. mit den Edlen Mannen Greuen Heinriche vnd Günther, den gebrüder, von Swarzburg, Herrn zw Arnstette, haben die Burgere zw Arnstette vnd die stadt geweißet vnd weißten mit alle deme Rechte, also sie zw vnserm stiftte gehört haben, vnd das wir an Inen hatten, an die vorgenantten Greuen vnd Ire Erben, ane das wir aufgenomen haben an den Brieffen die wir vnd die Grauen vnddereinander haben gegeben, vnd haben lebig gesagt die selben Burgere vnd die stadt gemeinliche der Hnlde, die sie vns vnd dem stiftte hatten gethan. Darover zw eym gezeugnisse haben wir den vorgenantten Burgern vnd der stadt diesen Brieff gegeben mit vnserm Ing. sigele bevestent, nach gotis Geburt Dreyzeenhundert Jar, in dem hwey- vnddresffsigsten Jar, An Sant Mathias abende des apposteln.

weltliches Eigenthum und Arnstadt selbst die Residenz der Grafen von Schwarzburg — der letzte zu Arnstadt residirende Regent war Anton Günther II., von 1683—1716, zu dessen Zeit das gräfliche Haus Schwarzburg in den Reichsfürstenstand erhoben wurde — und von dem Jahre 1332 an bis auf den heutigen Tag, also länger als ein halbes Jahrtausend, während dessen die staatlichen Verhältnisse im ganzen übrigen Thüringen durch die Zeitereignisse vielfach verändert und zum Theil von Grund aus umgestaltet worden sind, hat Arnstadt ohne Unterbrechung unter Schwarzburgischer Landes-
hoheit gestanden.

Die ersten Zeiten der neuen Regierung machten, wie schon angedeutet, die Stadt, deren Bürger bis dahin in einer gewissen Abgeschlossenheit gelebt, wenigstens die äußern Wirkungen der öffentlichen Vorgänge in Thüringen wenig empfunden hatten, zum Schauplatz kriegerischer Begebenheiten. In den Jahren 1342—1345 wurde nämlich das ganze Thüringerland durch einen verheerenden Krieg heimgesucht; er heißt der thüringische Grafenkrieg, weil ihn die Grafen von Schwarzburg, von Hohnstein und von Delamünde im Bunde mit dem Erzbischof Heinrich von Mainz gegen den Landgrafen Friedrich und seine Bundesgenossen, die Erfurter, führten. Durch feindliche Ueberfälle und Streifzüge wurden Städte und Dörfer, stolze Burgen und blühende Fluren zerstört, so daß, wie Jovius im *Chronic. Schwarzb.* S. 335 sagt, damals in diesem Lande ein erbärmlicher Zustand war. Die zweite Periode dieser großen Fehde, in welcher die Schwarzburger unter der Führung des Grafen Günther XXI. eine hervorragende Rolle spielten, begann im Jahre 1345 mit der Belagerung von Arnstadt durch den Landgrafen und die Erfurter³²⁾. Die Gefahr, in welcher Arnstadt schwebte, war nach allen Berichten der Zeitbücher groß, und schon verhandelte man im feindlichen Lager über das Schicksal, welches die eroberte Stadt treffen sollte. Doch ihre Widerstandstüchtigkeit vereitelte die Hoffnungen der Feinde, sie mußten die Belagerung aufheben und großer Schaden wurde ihnen auf dem Rückzuge zugefügt; in dem Kampfe, der sich bei Egstedt entspann, wurde auch der Landgraf schwer verwundet³³⁾.

Bald nach dieser Zeit begab sich Günther, welchem die Hälfte hiesiger Stadt und Herrschaft gehörte, wieder an den Hof des Kaisers Ludwig von Baiern. Schon im Sommer des Jahres 1323, als dieser Kaiser mehrere Wochen hindurch seinen Aufenthalt in Arnstadt genommen hatte³⁴⁾, waren die engsten Beziehungen zwischen dem bairischen Fürstenhause und den Grafen von Schwarzburg geknüpft worden; Günther, damals ein Jüngling von 19 Jahren, hatte mit jugendlicher Wärme dem Kaiser sich angeschlossen und in dieser Verbindung Gelegenheit gefunden, in den weitesten Kreisen seine glänzenden Geistesgaben zu bethätigen und ein leuchtendes Beispiel von edler Gesinnung zu geben. Zum kaiserlichen Rath und Feldobersten ernannt, hatte er im Jahre 1330 in der Mark Brandenburg, wo bereits sein Vater bis zu seinem Tode³⁵⁾ die Sache des Kaisers vertheidigt hatte, für die Macht und das Ansehen des Markgrafen Ludwig verschiedene Kämpfe geführt; er hatte dem Kaiser in seinem

³²⁾ Siehe P. Jovius S. 337 und F. L. Hoffmann *Günther von Schwarzburg, erwählter Römischer König* (Mudolstadt 1819) S. 101. Im *Chronicon San-Petrin.* und in *Hogel's Erfurt. Chron.* I. Kap. 41 werden diese Ereignisse unter dem Jahr 1342 erzählt, und ihnen ist Hesse II. 96 gefolgt. Fabricius nimmt (in *Saxonia illustrat.*) zwei Belagerungen Arnstadts an.

³³⁾ Hoffmann führt S. 115 Nothe's Worte an: „Do bleip her (der Landgraf) zu Erforte in der stat fier ganzie wochin unde kende webir gesitcin noch gelegin, also was her zeuslagin.“

³⁴⁾ Der Aufenthalt Kaiser Ludwigs währte, wie aus den zu Arnstetten gegebenen Urkunden desselben erhellt, vom 5. bis 21. August; Hesse II. 147 Anm. 21 und *Böhmer Regesten Kaiser Ludwigs des Baiern* (Frankfurt 1839) S. 35 f.

³⁵⁾ Graf Heinrich XII. fiel 1324 bei der Belagerung einer Märkischen Feste und ist in Berlin im (alten) Dom begraben worden, wie die *Reinhardtsbrunner Chronik* meldet: *Hinricus Comes de Swartzburg veniens cum exercitu in Marchiam ante quoddam castrum ictu sagitte a tergo est hostiliter interfectus et in Berlyn apud predicatores sepultus.*

Streit mit dem päpstlichen Stuhl, der in dem genannten Jahre begann, unwandelbare Treue bewiesen, und als nun die Reihen der Anhänger des Kaisers immer mehr sich lichteteten, weil außer den Bannstrahlen der Päpste die Lockungen Karls von Luxemburg, des Oberhauptes der Gegner, einen nach dem andern ihm entfremdeten, blieb Günther auf der Seite des Rechts und der Ehre. Kaiser Ludwig starb am 11. October 1347. Unter allen deutschen Fürsten und Herren gab es damals keinen, der die Liebe und Achtung seiner Zeitgenossen in so hohem Grade besaß, als, um Göthe's Worte zu gebrauchen, „jener brave, von Freund und Feinden geschätzte Günther“²⁶⁾. Darum wurde er von den Kurfürsten, welche Deutschland vor den Eingriffen der Päpste in seine weltlichen Angelegenheiten geschützt wissen wollten, am 1. Januar 1349 zum Schirmherrn und Ketter des deutschen Reiches erkoren und am 30. Januar 1349 feierlich auf den deutschen Königsthron erhoben. Nur etliche Monate hat er das Scepter des Reiches geführt; von seinen Freunden nur lau unterstützt und von schwerer Krankheit entkräftet, schloß er am 26. Mai 1349 im Felde vor Eltvil einen Vergleich mit Karl IV., durch welchen dieser die Oberherrschaft über das deutsche Reich erhielt, und schon am 14. Juni 1349 erlag er seiner Krankheit in einem Alter von 45 Jahren. Da sein einziger Sohn, Graf Heinrich XVIII., im Jahre 1357 unverheirathet starb, so fiel die ganze Herrschaft Arnstadt an die Vettern dieses Grafen, an Heinrich XVII. und Günther XXV., bei deren Nachkommen sie in der Folge verblieben ist. Ihr Vater war Heinrich XV. gewesen, welcher von 1332 bis 1336 gemeinschaftlich mit seinem Bruder Günther, dem spätern Kaiser, über Arnstadt geherrscht, im Jahr 1337 aber eine Pilgerfahrt ins heilige Land unternommen hatte. Solche Wallfahrt, deren Ziel das Grab des Erlösers war, galt damals für eine besonders preiswürdige und fromme That, durch welche viele Vergehen des Lebens gebüßt oder himmlischer Lohn erworben werden konnte. Durch die Kreuzzüge war jener Trieb zu einer Reise nach Jerusalem und die Hoffnung, welche daran sich knüpfte, so gewaltig angeregt worden, daß im 14. und 15. Jahrhundert, ja bis zum Zeitalter der Reformation regelmäßig des Jahres zweimal, beim Beginn des Frühlings und im Monat August, Scharen deutscher Wallfahrer von Venedig aus über das Meer hin nach dem heiligen Lande zogen²⁷⁾. Viele von ihnen kehrten niemals zurück; auch Graf Heinrich war auf jener Wallfahrt, welche er mit zahlreichem Gefolge unternommen hatte, durch einen frühzeitigen Tod seinem Lande entrissen worden²⁸⁾.

Seine beiden Söhne Heinrich XVII. und Günther XV., welche die Regierung gemeinschaftlich führten, erbten nicht bloß später, wie schon erwähnt, die ganze hiesige Herrschaft, sie gelangten auch im Jahre 1356 nach dem Tode ihres Schwiegervaters, des Grafen Heinrich von Hohnstein, in den Besitz von Sondershausen. Diese Gunst des Geschicks, der sie sich in den äußern Verhältnissen erfreuten, erstreckte sich auch auf ihr Haus. Die Ehe des Grafen Günther und der Gräfin Elisabeth war mit drei Söhnen gesegnet, von denen der älteste Heinrich, die beiden andern Günther hießen; Graf Heinrich, dessen Gemahlin Agnes ebenfalls eine Tochter des Grafen Heinrich von Hohnstein war, hatte zwei Söhne, Heinrich und Günther, denn auch sie führten die alten Namen ihres erlauchten Geschlechts und zwar in der damals üblichen Reihenfolge. Aber trotz dieses irdischen Glücks waren ihre Seelen nicht frei von Kummer: sie waren, zumal als das Leben sich neigte, erfüllt von Zweifeln und Sorge um die Zukunft.

Jene Bangigkeit des Herzens hatte ihren Grund in trüben religiösen Anschauungen der damaligen

²⁶⁾ Göthe's Urtheil über den edlen Gegenkaiser Karls IV. findet sich in Wahrheit und Dichtung I. S. 18.

²⁷⁾ Siehe J. G. Kohl Pilgerfahrt des Landgrafen Wilhelm von Thüringen zum heiligen Lande im Jahr 1461. Bremen 1868.

²⁸⁾ Im Chronic. San-Petrin. (bei Menden III. 336) heißt es unter dem Jahr 1337: eodem anno obiit Henricus comes de Schwarzburg cum multis aliis (sc. suis sodalibus, welche Worte eine andere Chronik hinzufügt), in peregrinatione Jerosolymitana.

Zeit. In der Predigt und mehr noch in der Beichte war das Streben der Kirche darauf gerichtet, ein tiefes und lebendiges Gefühl der Sündhaftigkeit zu erregen³⁹⁾; diese Aufgabe, von deren Lösung der kirchliche Einfluß stets und überall abhängig ist, war damals bei der tiefen Verehrung, welche der Kirche von Hoch und Niedrig gezollt wurde, keine schwierige. Daher finden wir bei allen Männern jener Zeit, in deren Seelenzustände uns die überlieferten Nachrichten einen Einblick gestatten, als Wirkung ihres Schuldbewußtseins eine solche innere Erregung, wie sie der jegigen Welt fremd, ja schwer verständlich ist. Doch für ihr erschrecktes Gewissen gab es keinen wahren Trost, und von der Quelle, aus welcher ihrem Gemüth die Kraft zur Erneuerung des ganzen Lebens zufließen konnte, hatte selbst die Kirche die Kenntniß verloren. Das Wort von der ewigen erbarmenden Liebe war dem heilsbegierigen Herzen fremd, Christus ward als strenger Richter hingestellt, und auf die Genugthuung für die begangene Sünde durch eigene Werke ward der Mensch hingewiesen. Beten, Fasten und Almosen, das waren die drei Stücke, welche die Kirche zur Sühnung von Missethaten verlangte; nach der Zahl der Gebete, nach der Strenge der Kasteiung des Leibes und nach der Größe der gespendeten Gaben wurde das religiöse Verdienst bemessen. Aber durch die äußere That des Menschen ließ sich die Rechtfertigung und Stille seines Gewissens nicht erwerben, ließ sich seine Versöhnung mit Gott nicht herstellen. „Wir waren alle“, sagt Luther noch im Jahre 1539 (bei Walch V, 1497), „dahin gewiesen, daß wir müßten selbst genug thun für unsere Sünde, und Christus am Jüngsten Tage würde für uns Rechnung fordern, wie wir die Sünde gebühet, und wie viel guter Werke wir gethan hätten. Und weil wir nimmer konnten genug büßen und Werke thun, es blieben gleichwol immerdar eitel Schrecken und Furcht vor seinem Zorn, wiesen sie uns weiter zu den Heiligen im Himmel, als die da sollten zwischen Christo und uns Mittler sein: lehrten uns die liebe Mutter Christi anrufen und sie vermahren, daß sie wollte ihres Sohnes Zorn über uns abbitten und seine Gnade erlangen. Und wo unsere liebe Frau nicht genug war, nahmen wir zu Hülfe die Apostel und andere Heiligen, bis wir zuletzt kamen auf die Heilige, die man nicht weiß, ob sie heilig sind, ja der mehrere Theil nie gewesen sind u. s. w.“⁴⁰⁾. So war an die Stelle der Gottesverehrung der Heiligendienst getreten, und das geängstigte Herz richtete Wünsche und Gebete an die, welche sie weder hören noch erhören konnten. Nicht bloß der gewöhnliche Mensch nahm, wenn er sein Gewissen beschwert fühlte, zu den Heiligen seine Zuflucht, auch die übrigen alle setzten ihr Vertrauen auf sie und erwarteten das Heil der Seele hauptsächlich von ihren Fürbitten. Einen starken Beweis dafür liefert das Bekenntniß des Landgrafen Friedrich von Thüringen. Im Jahre 1322 führten die Predigermonche und ihre Schüler zu Eisenach im Thiergarten die dramatische Bearbeitung des Gleichnisses von den zehn Jungfrauen auf. Als der Landgraf, welcher bei der Darstellung zugegen war, sah, daß die thörichten Jungfrauen trotz der Fürbitten aller Heiligen und selbst der Maria in die Hölle gestoßen wurden, sprang er entsetzt auf und sagte: „Was bedeutet der christliche Glaube, wenn der Sünder durch die Fürbitten der seligen Gottesmutter Maria und aller Heiligen nicht Vergebung erlangen kann“⁴¹⁾. Durch diesen Heiligendienst, von dem Luther noch viel zu mild urtheilt⁴²⁾, konnte das Gemüth unter gewissen Bedingungen zwar vorübergehend

³⁹⁾ Auch die geistlichen Schauspiele, die später zu bloßen Volksbelustigungen wurden, übten in der frühern Zeit eine ähnliche Wirkung aus.

⁴⁰⁾ Vergl. Luthers Leben von Karl Mürgens (Leipzig 1846) I. S. 192.

⁴¹⁾ Die Aufführung fand 14 Tage nach Ostern statt; die Worte des Landgrafen lauten im Chronic. San-Petrin. (bei Menden III. p. 326): Quae est fides Christiana, si peccator precibus B. Mariae Dei genetricis et omnium Sanctorum non potest veniam obtinere. Die unheilvollen Folgen, welche jene Gemüthserregung für ihn hatte, sind bekannt, erwähnt sind sie auch in Helmrich's Schwarzburg. Landeskunde (Sondershausen 1871) S. 37 und 38.

⁴²⁾ So sagt er in der Predigt am Tage Johannis des Täufers (bei Flochmann XV. 351): Das Fürbitten eines jeglichen ist also, daß ich für dich und du für mich bittest im Leben, aber für die Todten zu bitten, oder die anzurufen, das ist uns

beruhigt werden, aber die freudige innerlich empfundene Gewißheit, daß die Sünde, welche das Gewissen betrübte, weggenommen und vergeben sei, konnte auf jenem Wege nimmermehr erreicht werden, und ohne sie konnte Jeder nur mit Zagen der Zukunft entgegensehen. Denn nach der Lehre der Kirche mußte die Seele wegen aller (verzeihlichen) Sünden, die nicht schon während des irdischen Lebens gefilgt wären, nach dem Tode im Feuer eine Läuterung und Pein bestehen, bis sie rein würde von allen Flecken. Wie nun der Mensch im Leben auf die Heiligen im Himmel gewiesen wurde, so wurde er weiter getröstet, daß seiner Seele nach dem Tode im Zustande der Pein reiche Erquickung von der Erde her aus den für sie gehaltenen Messen⁴³⁾ und aus den Fürbitten der Lebenden zukommen würde.

Zur Ausbildung dieser Lehre, deren Ursprung und früheste Gestalt in der Urkunde Hedens angedeutet werden, hatte die Rücksicht der Kirche auf die Reichen und Hohen dieser Welt viel beigetragen: im graden Gegensatz zu Christi Wort machte sie es dem Reichen leicht, in's Himmelreich einzugehen. Denn er allein konnte von seinen irdischen Gütern Messen für seine Seele stiften und Spenden denen aussetzen, welche Fürbitten für ihn thun würden, er konnte, wie der damalige Ausdruck lautete, seine Seele versorgen⁴⁴⁾. Das Vermächtniß zur Versorgung der Seele mit allem, was nach dem Glauben der Zeit zu ihrer Seligkeit im ewigen Leben erforderlich war, hieß das Seelgeräth, ein Wort, das wie Schiffgeräth und ähnliche Wörter des gewöhnlichen Lebens gebildet und in den mittleren Jahrhunderten des Mittelalters sehr gebräuchlich war. Gegen das Ende dieses Zeitraums wurde in Folge der Einführung des römischen Rechts das deutsche Wort durch ein lateinisches allmählig verdrängt und eine solche Stiftung nicht mehr Seelgeräth, sondern Testament genannt, mehrfach aber gebräuchte man auch später noch beide Wörter neben einander; so ist z. B. in Arnstadt noch am Mittwoch nach Franziscustag (4. October) 1518 Jemandem „ein ewig Testament oder Seelgeräth“ errichtet worden. Für ein solches Vermächtniß ward die Kirche, die es erhielt, verpflichtet, jährlich oder auch monatlich

nicht befohlen . . . Gleich als du zu deinem Nächsten sagest: Bitte Gott für mich, also magst du hier (wo es sich um die Heiligen handelt) auch sagen: Lieber St. Peter, bitte für mich. Du sündigest nicht, wenn du sie also anrufest, auch nicht, wenn du sie nicht anrufest. Wiewohl ich rathen wollte, du gibest dich allein auf Christum; sonst kommt immer eine Frage aus der andern, ob sie uns auch hören, ob sie schlafen und was dergleichen Fragen mehr sind. Und wenn man weit kommt, so ist uns doch nichts in der Schrift davon geboten.

⁴³⁾ In den von S. Bronka herausgegebenen katholischen Kirchengesängen für Gymnasien (Leipzig 1871) lautet der 4. Vers eines Liedes, das heute noch bei Seeläutern gesungen wird: Maria, Meer der Gültigkeit, schau, wie die Seelen blühen, verfühne die Gerechtigkeit, fall' deinem Sohn zu Füßen: kühl' ihre Flamm', still' ihre Pein, der Draugsal mach' ein Ende, die Finsterniß in Sonnenschein, das Leid in Freude wende.

⁴⁴⁾ Daß durch eine solche Stiftung zugleich das Andenken des Stifters auf Erden erhalten werden sollte, ergibt sich am deutlichsten aus dem Testament des Landgrafen Wilhelm vom 25. März 1461, dessen Einleitung in der urkundlichen Fassung, die mir durch die Freundlichkeit des Herrn Archivrath Dr. Burchardt zu Weimar mitgetheilt ist, lautet: Wir Wilhelm von gots gnaden Herzog zu Sachsen, Landgrawe in doringen vnd marcgrawe zu missen, Thun kund allen geinwertigen vnd zukunfftigen luten, den dieser vnser brief furkompt, vn sehen, horen oder lesen, Nach dem wir von sundertlicher Zornleid vnd andacht, Auch durch rebeliche vrsache, die vns darzu bewegen surgenomen haben mit gots hulffe uber mer zuegibin, das heilige grab Cristi vnser lieben heren vnd ander heilige Stete zu suchenn, haben wir zuuor hoch betrachtet die vnicherheit des lebens In diesem Jamertale, wann alle menschen nicht gewissers haben, dann den tod vnd nicht vngewissers dann die cyt des todes. Nu angesehen, das der menschen, die von dieser werlde verscheiden vnd by yrem leben yre selen nicht selbs nicht haben versorgt, balde vergessenn wirdt vnd nichts trostlich in der andern werlde zuuorfindenn, dann was sie geistlicher schezze mit bestellung vnd volbringunge gotlicher dienst auch vbunge guter werke gesampnet vnd fur sich geschickt han, Darumb so haben wir vor vnserm vjzzeichen zu obgerurter walsard hoch zu syanen genomen vnser gemutes bewegunge, vnser selen trost vnd selteid in dem ewigen leben zu empfinden, wolbedeuchlich vnd mit gutem wissenn vnser Testament gesaget, geordent vnd bestalt u. s. w. Das Testament findet sich vollständig, aber nicht ganz correct gedruckt in P. Jovii Chronic. Schwarzb. p. 537, einen Auszug daraus hat Kohl a. a. O. S. 14—16 gegeben; die Urkunde, welche erst neuerdings aufgefunden worden, ist zu Weimar im Ernest. Gesamtmt-Archiv fol. 6^b enthalten.

einmal an den im Seelgeräthsbriefe verzeichneten Tagen Abends Vigilie und den folgenden Morgen Messe für die Seele des Verstorbenen zu halten; wie die Zahl der Lectionen bei der Vigilie bestimmt war — es werden drei, gewöhnlich aber neun und mitunter auch zwölf Lectionen verlangt — so waren die Chor- und Wechselgesänge und die Gebete bei der Messe genau vorgeschrieben. Da nun zu diesen Gesängen, wenn sie in mehrstimmigem Chore ausgeführt werden sollten, auch die Mitwirkung von Knaben erforderlich war, so war es natürlich, daß der Stifter eines Seelgeräthes auch die Schule, wo eine solche bestand, zur Theilnahme an der Feier verpflichtete und auch ihr einen Theil seines Vermächtnisses zugute kommen ließ. Endlich wurden bei solchen Stiftungen auch die Armen bedacht, ja es gab, da der Staat oder die Gemeinden vor der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Verpflichtung zur Erhaltung der Armen nicht kannten, keine andern Mittel für die Armenpflege als die, welche aus derartigen Stiftungen flossen. Die Spenden, die für sie bestimmt wurden, bestanden in der Regel in Nahrungsmitteln, hauptsächlich in Brod, doch auch Geldalmsen waren nicht selten. Es war aber jede Gabe aus kirchlichen Stiftungen ein Präsent d. h. der verschriebene Antheil durfte nur denen gereicht werden, welche bei der Feier anwesend (*praesentes*) waren ⁴⁵⁾; darum mußten auch die Armen, welche aus dem Seelgeräth unterstützt werden wollten, bei den Seelmessen zugegen sein und Gott um Gnade für den Stifter bitten. Die Tage, an welchen man des Urhebers der Stiftung in der angegebenen Weise gedenken sollte, wurden seine Gedächtnistage genannt und solche kirchliche Feier selbst auch *Memorien-* oder *Gedächtnißfeier* ⁴⁶⁾; ihre regelmäßige Wiederkehr wurde nicht auf eine Reihe von Jahren oder Jahrhunderten eingeschränkt, sondern mit vollem Zutrauen, das aus der damaligen Stetigkeit aller Verhältnisse auf dem Gebiete der Kirche entsprang, wurde sie für ewige Zeiten angeordnet.

Da demnach alle Tröstungen, welche zu jener Zeit die Kirche dem bekümmerten Herzen bot, durch das Seelgeräth zu erlangen waren, so ward Jeder glücklich gepriesen, welcher die irdischen Mittel zu solcher Stiftung besaß und seiner Seele, wie man bei der Verdunkelung und Entstellung der Heilslehre des Evangeliums glaubte, dadurch die ewige Seligkeit zu sichern vermochte. Diesen Weg schlugen auch die Grafen Heinrich XVII. und Günther XXV., um ihre Gemüther zu beruhigen, ein und stifteten von den Gütern, die ihnen von Gott verliehen waren, ein Seelgeräth, das ewig bestehen und zum Trost ihrer Seelen und der Seelen ihrer Eltern, ihrer Gemahlinnen und ihrer Nachkommen dienen sollte.

⁴⁵⁾ Die Austheilung der Spenden geschah in der Kirche oder im Kreuzgange unmittelbar nach der jedesmaligen Feier; für eine hiesige Stiftung vom Montag nach St. Marci (25. April) 1507 wird vorgeschrieben: „wenn man Seelmesse gethan hat, so soll man anheben zu singen Regina coeli und darauf eine Collecte und . . . wenn man singet Ora pro nobis, so sollen die Altarleute bestellt haben, daß der Kirchner ausgehet mit den praesentien und sie den Herrn reichet, jeglichem besonders. Die praesentien sollen die Altarleute also legen: zuerst einem Probst *zwei solidos den.*“ u. s. w. Wer bei der Feier nicht anwesend war, dessen Antheil an dem Seelgeräth verfiel den Armen: *qui non est praesens in anniversario, portio sua detur pauperibus pro pane*, heißt es in einer Stiftungsurkunde von 1376 im Seelbuch der Pfarrkirche zu Lachen bei Neustadt an der Hard (im Karlsruher Archiv) Bl. 11, und in einer anderen von 1380 ebendasselbst: *quicumque prophyterorum absens fuerit, quocienscunque hoc contigerit, totiens iurati ecclesiae (die Altarleute) ibidem recipiant suam portionem, euentes cum ea panes albos, dandos pauperibus*, vergl. J. Mone Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins I. 139. Ganz ähnliche Bestimmungen enthalten die hiesigen Urkunden der Seelgeräthe.

⁴⁶⁾ Vergl. Anmerk. 44. Als Gedächtnistag galt aber nicht der Tag, an welchem die Seelmesse gehalten wurde, sondern der Tag zuvor, an welchem die Vigilie oder die gottesdienstliche Abendfeier stattfand. Es war nämlich jede derartige Feier strenggenommen nur eine Wiederholung derjenigen, welche am Todestage selbst begangen worden war. Daber bestimmt Graf Heinrich (Urkunde I. Zeile 14 und 15): die Frauen in dem Kloster sollen alle Monate einmal an den festgesetzten Gedächtnistagen auf ihrem Chor Abends zur Vigilie und am folgenden Tage Morgens zur Seelmesse mit den Priestern und Schillern, die in die herrschaftliche Beerdigungscapelle treten, die Responsorien, Collation und Versikel, die sich gebühren, mitsingen und lesen „in alle der Weise als ob der Leichnam gegenwärtig stünde und allererst verschieden wäre.“

Die nähern Bestimmungen über diese Stiftung waren im Anfange des Jahres 1368 von den beiden Brüdern verabredet worden, da aber Graf Günther schon am 5. Juni 1368 starb, so wurde der gemeinsam entworfene Plan von dem Grafen Heinrich allein urkundlich festgestellt und zur Ausführung gebracht.

Alle rechtsgültig ausgestellten Erklärungen oder Documente hießen in der damaligen Sprache Briefe, wie dieses Wort heute noch angewendet wird in der Redensart Brief und Siegel geben, auch in mehreren Zusammensetzungen wie in Adelsbrief, Schuldbrief u. a. und im Zeitwort verbriefen hat sich jener Sprachgebrauch erhalten. Ein solcher Brief war gleichsam an die zeitlich Entfernten gerichtet, nämlich an diejenigen aus den kommenden Geschlechtern, welche sein Inhalt irgendwie betraf; in der Regel mag er seiner etymologischen Bedeutung gemäß ein kurzes Schreiben, ein breve, gewesen sein. Diese Eigenschaft fehlt aber den Seelgeräthsbriefen des Grafen Heinrich, sie sind beide lang, der eine selbst von solchem Umfange, daß er zu den größten Urkunden des Mittelalters zählt: der Pergamentbogen, welchen er füllt, ist 62 Centimeter breit und 51 Centimeter hoch. Beide Urkunden finden sich gut erhalten vor zu Rudolstadt im Fürstl. Schwarzburg. Gemeinsamen Archiv, die eine Scatul. VIII. Nr. 40, die andere Scatul. XIV. Nr. 23. Sie sind in deutscher Sprache geschrieben und die größere am zwölften Tage (6. Januar) 1369, die andere am Sonntage nach dem zwölften⁴⁷⁾ ausgestellt; in dieser sind die Zinsen, welche das Seelgeräth bilden sollen, aufgezählt und den Verwaltern des Seelgeräthes, den Seelgeräthern⁴⁸⁾ überwiesen, in jener sind die Empfänger der angewiesenen Gelder verzeichnet und die von ihnen dafür zu leistenden Pflichten einzeln und bestimmt angegeben. Die auf die Ausführung der Stiftung bezügliche Urkunde trägt jetzt die Aufschrift „Ein alt Testament der Grafen zu Schwarzburg, darinnen dem Nonnenkloster zu Arnstadt ezliche Guter geeigent werden Ao. 1369“; die Aufschrift der andern lautet: „Litera des Testamentes der Herren von Schwarzburg, darin sie ezliche gutter zu Seelgerethe gestiftet zu Kirchen zu Arnstadt. 1369“. Aus diesen Titeln, die wie es scheint, im 16. Jahrhundert beigelegt worden sind, läßt sich vermuthen, daß man von dem innern Zusammenhange beider Urkunden schon vor etlichen Jahrhunderten nichts mehr wußte; für diese Annahme läßt sich auch der Umstand geltend machen, daß sie, wie ich kurz vorher angab, an verschiedenen Stellen des Archivs aufbewahrt werden. Sie werden beide in den auf unsere Stadt bezüglichen Schriften mehrfach erwähnt. Von der ersten Urkunde findet sich eine kurze Inhaltsangabe schon im Chronic. Schwarzburg. S. 396, die Jovius „der Ursachen halber dort hingesezt hat, auf daß man sehen möge, was bei solchen Todten-Begängnissen vorgelaufen, was für schreckliche Mißbräuche dabei getrieben und wie schändlich die armen Leute hintergangen und betrogen worden“. Seine überaus mangelhaften

⁴⁷⁾ Die meisten milden Stiftungen der frühern Zeit sind als zu Gottes Ehre gehörend an Sonntagen errichtet worden. Der Sonntag nach dem zwölften war der erste Sonntag nach Epiphania, im Jahre 1369 also, in welchem Ostern auf den 1. April fiel, der 7. Januar. Die 12 Tage oder wie das Boll nach altdieser Zählungsweise (non dierum numerum, sed noctium computant) bemerkt schon Tacitus Germ. c. 11) heute noch gewöhnlich sagt, die zwölf Nächte bezeichnen die Zeit zwischen Weihnachten und heil. Dreikönigstag. Nach dem mittelalterlichen Jahresanfange waren sie die zwölf ersten Tage des Jahres und darum, wie man glaubte, von besonderer Bedeutung; sie stehen in Beziehung zu den 12 Monaten des kommenden Jahres, und aus den Erscheinungen des einzelnen Tages wird auf die des Monats geschlossen, dessen Zahl jenem entspricht. Gegenwärtig zählt man sie vom 26. Decbr. (aber mit Einschluß des heiligen Abends) bis zum 5. Januar, so daß Groß-Neujahr mit dem Epiphaniastage zusammenfällt, und diese Zählung ist immer die gewöhnliche gewesen. In einem alten Vocabular, in Murmelii Papa, werden die Calendae Januarii „der achtest tag“ genannt. Im Jahre 1369 muß aber in Arnstadt der erste Tag d. h. der Neujahrstag auf den 26. December gefallen sein, da der Epiphaniastag erst der zwölfte war; denn es heißt in der Urkunde ausdrücklich: Gegeben an dem zwelfstin tage den man nennet Epiphania Domini.

⁴⁸⁾ Nach den Mittelhochdeutschen Wörterbüchern soll unter selgeraetaere der Priester verstanden werden, welcher die Messen für ein Seelgeräth liest, aber in den beiden Briefen des Grafen Heinrich von Schwarzburg hat das Wort überall nur die im Text angegebene Bedeutung.

und zum Theil falschen Mittheilungen hat Christian von Hellbach in seiner „Nachricht von der Liebfrauentirche zu Arnstadt“ S. 102 weder ergänzt noch berichtigt, obwohl ihm das Original der Urkunde zur Hand war. Aus dem Original hat dann der frühere Director der hiesigen Realschule H. Hofsche in seinen „Beiträgen zu einer künftigen Geschichte des hiesigen Schulwesens“, welche in dem Bericht über die Einweihungsfeier des neuen Bürgerschulhauses zu Arnstadt (1842) enthalten sind, eine auf die Schule bezügliche Stelle abdrucken lassen und einige Erläuterungen dazu gegeben, aber auch er theilt die irrthümliche Ansicht der vorhergenannten Männer, daß das Seelgeräth 15 Mark betragen habe. Nach den ausdrücklichen Worten dieser Urkunde sollten aus der Stiftung jährlich 15 Mark und 25 Pfund weniger 5 Schillinge ausgegeben werden. Die andere Urkunde wird von Hesse in seiner Geschichte von Arnstadt II. S. 110 angeführt und besprochen; nach seiner Ansicht haben die Grafen in derselben den Seelgeräthern „viertelhalb Pfund Geldes und fünfundsechzig Schillinge an ihren Zinsen als ewiges Erbe“ angewiesen. Man ersieht hieraus, daß auch Hesse, der durch seine archivalischen Forschungen sich große Verdienste um die mittelalterliche Geschichte Arnstadts erworben hat, die Beziehung dieser Urkunde zur vorher erwähnten übersehen hat; denn hätte er auch nur an die Möglichkeit gedacht, daß die Seelgeräther, welche er $3\frac{1}{2}$ Pfund und 65 Schillinge einnehmen läßt, dieselben seien, welche nach der andern Urkunde 15 Mark 25 Pfund weniger 5 Schillinge jährlich auszahlen sollten, so würde ihn der augenscheinliche Widerspruch, in welchem diese Summen zu einander stehen, zu einer Erwägung der urkundlichen Worte veranlaßt und vor einem auffallenden Mißverständnis bewahrt haben. In der Urkunde erklären Graf Heinrich und seine Nefsen Heinrich und Günther, welche als die nächsten Agnaten nach dem Lehnrecht ihre Zustimmung zur Verschreibung jener Erbzinsen geben mußten, daß „des Geldes Summe, die sie den Seelgeräthern anweisen, viertelhalb Pfund und sechzig und fünf Schillinge“ betrage. Wäre diese Summe auch nicht durch die Aufzählung der einzelnen Posten vor jeder falschen Auffassung gesichert worden, so würde es doch aus sprachlichen Gründen nahe liegen, die mittlere größere Zahl mit der ersten und nicht mit der letzten zu verbinden. Dazu kommt aber noch ein sachlicher Grund; sobald man nämlich nicht nach Mark zählte, war die Rechnungseinheit im 14. Jahrhundert gewöhnlich noch das Pfund, es würden also 65 Schillinge in der Gesamtsumme wohl in Pfunden ausgedrückt worden sein. Die Summe von $63\frac{1}{2}$ Pfund 5 Schillingen konnte allerdings auf mancherlei Weise deutlicher bezeichnet werden, als es hier geschehen ist, aber abgesehen davon, daß Schärfe und Bestimmtheit nicht die Eigenschaften sind, durch welche die deutsche Sprache des Mittelalters sich auszeichnet, kann man den Grund noch einigermaßen erkennen, warum jene 60 Pfund, der Hauptbestandtheil der Stiftung, nicht mit den übrigen Zinsen zusammengezählt sind. So viel aber läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß die Grafen den Seelgeräthern an Zinsen $63\frac{1}{2}$ Pfund 5 Schillinge verschrieben haben und daß von diesen dafür jährlich 15 Mark 25 Pfund weniger 5 Schillinge ausgezahlt werden sollten; denn ein flüchtiger Blick in den Text der Urkunden lehrt, daß es sich in beiden um ein und dasselbe Seelgeräth handelt. Auch ist es leicht einzusehen, daß die hauptsächlichste Ursache von den unrichtigen Angaben der Seelgeräthsumme in der Unbekanntschaft mit dem Gelde jener Zeit, in welcher das Seelgeräth errichtet wurde, zu suchen ist. Eine genauere Kenntniß dieses Gegenstandes läßt sich auch hier nicht voraussetzen. Denn von allen Einrichtungen des Mittelalters ist keine der Gegenwart so fremd, wie sein Geldwesen, es entzieht sich aber auch keine so sehr einer sichern Erkenntniß. Auf diesem Gebiet muß die Erforschung eines einzelnen Theiles immer noch als glücklicher Erfolg gelten. Die Schwierigkeit liegt nämlich nicht blos in der Verschiedenheit der Münzen, sondern auch in der Verschiedenheit ihrer Berechnung oder dem Mangel an einer festen Rechnungseinheit. Man kann den Werth vieler Münzen genau kennen und ist doch außer Stande, den Werth einer nicht bekannten von derselben Sorte und aus derselben Zeit zu erschließen, man kann aber auch, wenn eine Summe bekannter Münzen in der mittelalterlichen

Weise bezeichnet ist, von dem Betrage derselben sich nur dann eine klare Vorstellung machen, wenn man die an der betreffenden Münzstätte übliche Rechnungsart kennt. So könnte der größte Münzkennner, der nicht zufällig einen Arnstädter Pfennig aus der Zeit jener Stiftung gesehen hätte, über seinen Werth nur unsichere Auskunft geben, er könnte aber gar nicht angeben, wie viel $63\frac{1}{2}$ Pfund 5 Schillinge Arnstädter Pfennige im Jahre 1369 galten, da er den Werth dieser Geldsumme nicht einmal nach Arnstädter Mark zu bestimmen vermöchte; um dies zu können, müßte er wissen, wie viel solcher Pfennige in jenem Jahre zu Arnstadt aus einer Mark geprägt oder auf eine Mark gerechnet wurden. Aehnlich steht es mit den Groschen; ob 12 gr. in den Rechnungen des 15. und 16. Jahrhunderts nach unserm bisherigen Gelde den Werth von einem halben Thaler oder nur von $3\frac{1}{2}$ Silbergroschen hatten, das kann ohne nähere Prüfung Niemand entscheiden. Hieraus aber folgt auch, daß man den Werth einer mittelalterlichen Geldsumme in jedem einzelnen Falle ermitteln muß, um ihn nach dem gegenwärtigen Gelde bestimmen zu können, und daß alle solche Umrechnungen, welche nach einer allgemeinen Reductionsregel ausgeführt sind, keine Beachtung verdienen.

Ueber beide Punkte, über den Münzwertb des Geldes und über seine Berechnung, kann man aus der Münzordnung, nach welcher es ausgeprägt ist, am leichtesten und zuverlässigsten Aufschluß erhalten, wenn jene Bestimmungen sich noch vorfinden. Dies ist aber gewöhnlich nicht der Fall; ja von vielen Münzstätten kennt man keine einzige Münzordnung, und zu diesen gehört auch die Arnstädter. Aus diesem Grunde ließ sich ein sicheres Urtheil über den Werth der Zahlungen, die in Arnstädter Münzen abgemacht und ausbedungen worden sind, nicht gewinnen, obwohl eine verhältnißmäßig sehr große Anzahl hiesiger Münzen bekannt war. In dem schon angeführten Werke von Friedrich von Posern-Klett sind 81 Arnstädter Münzen aus der Zeit vom 12. bis 14. Jahrhundert abgebildet und beschrieben, von andern aus dem 14. Jahrhundert wird später die Rede sein, doch sie alle können den Verlust der Münzordnungen nicht ersetzen, weil sich die Verminderung ihres ursprünglichen Gewichts nicht genau abschätzen und auch die Zeit ihrer Prägung oft schwer bestimmen läßt, da entweder die Legende ganz undeutlich ist oder nur Wappen und Münzstätte bezeichnet sind. Einigen Ersatz für jenen Verlust aber bieten die Seelgeräthsbriefe; um jedoch ihre Angaben richtig zu verstehen und eine Einsicht in die damaligen Geldverhältnisse zu erhalten, ist es nöthig, die frühere Entwicklung derselben etwas näher zu betrachten.

In der oben erwähnten Urkunde vom Jahr 704 droht der Herzog Heden Jedem seiner Erben, welcher den Schenkungsbrief anfechten und versuchen würde, dem Bischof Willibrord die zugeeigneten Besitzungen zu entreißen, mit einer Strafe von 5 Pfund Gold und 15 Pfund Silber⁴⁹⁾; hätte diese Strafe erlegt werden müssen, so wäre die Masse des Goldes und des Silbers, mochte beides in Barren oder in Münzen gewährt werden, nur durch die vorgeschriebenen Gewichte bestimmt worden. In der Urkunde haben diese Gewichte verschiedene Namen, sie heißen pondo und libra — von jenem kommt unser Wort Pfund, von diesem unser Pfundzeichen (℥) her — aber ein Gewichtsunterschied soll dadurch nicht ausgedrückt werden; auch in ältern deutschen Schriften bedeutet ein Gewicht Goldes dasselbe wie ein Pfund Gold, z. B. in einer Glosse zum Sachsenpiegel III. 45 (in der Ausgabe von Zobel, Leipzig. 1563 fol. 405^b): dieser gülden pfennige 82 thun ein gewicht goldes, so man eine libram

⁴⁹⁾ Si aliquis de hereditibus aut prohereditibus nostris contra hanc donationis nostrae cartulam venire temptaverit . . . inferat tibi una cum cogente fisco auri libras quinque, argenti pondo quindecim et nec sic quidem quod repetit evindicare valeat. Die gleiche Geldsumme, wie libra und pondo, bezeichnete auch talentum, wenigstens im nördlichen Deutschland; denn im Sachsenpiegel, wo dieses Wort oft gebraucht wird, heißt es III. 45: novem librae seu talenta eorum est Verigeldus. Ueber den Gebrauch dieses Wortes in andern Gegenden s. Mone II. 400. Auch talentum ist in unsere Sprache aufgenommen worden, daß es aber nur das von Gott verliehene Pfund bezeichnet, ist aus seinem biblischen Gebrauch (Luc. 19, 13) zu erklären.

in latein heißet. Die Pfunde nun, welche Heden meinte, waren ohne Zweifel noch die römischen, denn wie die Deutschen das Geld überhaupt erst durch die Römer kennen gelernt hatten, so lag auch ihrem ganzen Münzwesen das römische zu Grunde, ja jenseits des Rheines und der Donau waren es die alten römischen Münzstätten, in denen jetzt deutsches Geld geprägt wurde. Das römische Pfund hatte 12 Unzen, war also um 4 Unzen leichter, als das bis in die neuere Zeit gebräuchliche deutsche Handelspfund. Das Gewicht des letztern muß bereits vor der Mitte des 11. Jahrhunderts festgestellt worden sein, weil die Hälfte desselben, nämlich 16 Loth, von jener Zeit an eine Mark genannt wird. Aber es ist jene Erhöhung des Pfundgewichtes nicht auf einmal vollzogen worden, denn das Pfund Karls des Großen wog, wie sich aus vielen Abwägungen seiner Münzen ergeben hat, schon 28 Loth⁵⁰⁾ und das Münzpfund, aus welchem seine Silbermünzen geprägt wurden, enthielt 26½ Loth feinen Silbers. Da die Goldmünzen hier nicht in Betracht kommen, so sei nur bemerkt, daß der Preis des Goldes im Mittelalter viel niedriger war, als in der spätern und in der jetzigen Zeit. Schon von Tacitus wurde die Vorliebe der Deutschen für das Silber und ihre geringe Würdigung des Goldes beobachtet⁵¹⁾. Zwar hat der Preis des Goldes auch vor der Entdeckung von Amerika mancherlei Schwankungen erfahren, aber die gegenwärtige Höhe hat er nie erreicht. Das Gold stand höchstens zwölfmal höher als das Silber, es läßt sich aber auch nachweisen, daß es noch nicht ganz zehnmal so hoch stand. Das Verhältniß beider Metalle zu einander wie zehn zu eins war nach dem Sachsenpiegel das herkömmliche und gemeingültige⁵²⁾, aber aus dem dreizehnten Artikel des gewöhnlichen Sächsischen Weichbildrechts und aus mehreren Stellen des neuerdings erst veröffentlichten von 1381 ersieht man, daß gegen das Ende des Mittelalters das Gold zum Silber sich verhielt wie zwölf zu eins⁵³⁾. Doch der Gebrauch des Goldes konnte immer nur ein beschränkter sein, das eigentliche Zahlungsmittel im Handel und Wandel war Silber und die allgemein gebräuchliche Münze hatte den Namen Pfennig, der in der ältern Sprache aber sehr verschieden lautete. Jac. Grimm führt in der

⁵⁰⁾ *Mone a. a. O. II. 394.* — ⁵¹⁾ *German. cap. V: Germani proximi (ripae Rheni) ob usum commerciorum aurum et argentum in pretio habent formasque quasdam nostrae pecuniae agnoscunt atque eligunt. Interiores simplicius et antiquius permutacione mercium utuntur. Pecuniam probant veterem et diu notam, serratos bigatosque (sc. denarios). Argentum quoque magis quam aurum sequuntur.*

⁵²⁾ Alle auf die Geldverhältnisse bezüglichen Bestimmungen des Sachsenpiegels sind im lateinischen Text sehr viel deutlicher, als in den deutschen; der 45. Artikel des 3. Buches handelt von den Gelbbußen, sie sollen den Fürsten und Freiherrn in Gold gezahlt werden, aber an Werth die Buße für die andern Freien nicht libertreffen; diese betrug 30 Schillinge oder 360 Silberdenare, die Fürsten aber sollten 12 Golddenare erhalten, von denen jeder dreimal so schwer wäre wie einer von jenen Silberdenaren, die 12 Golddenare würden mithin dem Werth von 30 Schillingen entsprechen, da das Gewicht eines Golddenars für das Gewicht von 10 Silberdenaren gerechnet werde d. h. es galt, wenn die Stückzahl der aus einem Pfund Gold geschlagenen Denare der Stückzahl der Denare aus einem Pfund Silber gleich war, beide Münzen also gleiches Schrot (pondus) hatten, ein solches Goldstück soviel, als 10 solche Stücke von Silber. Diesen Sinn ergeben die latein. Worte, die deutschen Texte, aber auch die Glossen sind ohne jene nicht zu verstehen; sie lauten: *illis (principibus) duodecim nummi aurei loco emendae debent praesentari, quorum quilibet tres nummos tenet ponderosos, et pondus nummi aurei pro decem argenteis computatur: et sic duodecim aurei nummi valorem triginta solidorum obtinebunt.* Es ist aber beachtenswerth, daß die Gültigkeit dieses Verhältnisses in den deutschen Texten in die Vergangenheit verlegt wird.

⁵³⁾ *D. A. Walther Das Sächsische oder Magdeburg. Weichbildrecht von 1381 (Leipzig 1871): Ein gulden Schilling, der sal zwelf Schilling wert sy also getaner phennighe die genge vnd gebe sint (Artif. 22). — Dry gulden marg, der sal idlich marg czwelf marke wert sy (Art. 24). — Dry windisch marg das sint sechs vnde dryssig schillinge (Art. 44). — Es wurden aber auf den Goldschilling oder Gulden, der 1381 schon 144 windische d. h. pfündige Pfennige galt, wenige Jahre vorher nur 110 solcher Pfennige gerechnet, wie sich aus einer Verordnung des Erzbisch. Gerlach von Mainz vom Jahre 1368 ergibt. „Wir. . bekennen. . eynen helen pfennig Bracteatu zu slafen, der sollen XLIII gen vff das lot vnd nit me. Vnd sollen XV Lot Erfurtischen Silbers bei der marg sin vnd CX solche phennige gelben eynen Gulden“; vgl. Hirsch Reichsmünz-Archiv I. 42.*

Grammatik (I. 390) neben *phenninc an pending, penthing, phending und phentinc*, und in den Zehgeräthsbriefen des Grafen Heinrich liest man bald *phenninge*, bald *phennige*, aber auch mehrmals *phenge*. Diese verschiedenen Formen des Wortes weisen zurück auf den Stamm *pend*, von dem *pendere* und *pondo* (Pfund) herkommen, so daß auch Pfennig ursprünglich den Begriff des Wiegens oder des Gewichtes gehabt haben muß⁵⁴⁾. Damit stimmt überein, daß die Pfennige bei Zahlungen in frühesten Zeit nicht gezählt, sondern gewogen wurden. Es betrug aber das Pfennigewicht den 240. Theil eines Pfundes, und ein Pfennig, der genau so schwer war wie $\frac{1}{240}$ lb, hieß ein pfündiger. Doch darf an keiner Stelle, wo von mittelalterlichem Gelde die Rede ist, unter einem Pfennige eine Kupfermünze verstanden werden, da Kupfergeld in Deutschland überhaupt erst im 16. Jahrhundert aufgefunden und zu einer allgemeinen Verbreitung sogar erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts⁵⁵⁾ gelangt ist. Im Mittelalter bezeichnete Pfennig immer eine Silbermünze, unterschied sich also von Silberling⁵⁶⁾ nur etwa insofern, als dessen Gewicht ein verschiedenes sein konnte; wurde ein goldener Pfennig gemeint, so ward dies jedesmal ausdrücklich angegeben. Von den 240 pfündigen Pfennigen rechnete man 12 auf einen Schilling (*solidus*), so daß 20 Schillinge einem Pfunde gleich waren. Diese 240 Pfennige oder 20 Schillinge hatten nun anfangs nicht bloß das Gewicht, sondern, ihre Prägekosten miteingerechnet, auch den Werth von einem Pfund Silber. Aber schon im 11. Jahrhundert war der Silbergehalt der Pfennige durch Zusatz von Kupfer so verringert worden, daß im Allgemeinen ein Pfund Pfennige nur noch 16 Loth oder ein halbes Pfund Silber enthielt. Durch diese Entwerthung der Münzen waren viele Uebelstände hervorgerufen worden, der hauptsächlichste war der, daß sie ihre allgemeine Geltung verloren und auf den Bezirk der Münzstätte, in welcher sie geprägt waren, beschränkt blieben. Eine Abhilfe dafür ließ sich nur finden in der Rückkehr zu dem frühern Verfahren: man mußte sich entschließen, die Pfennige wieder rein (*denarios meros*) d. h. aus reinem Silber zu schlagen. Weil aber die Pfennige des 8. und 9. Jahrhunderts wegen ihres hohen Werthes für den gewöhnlichen Verkehr unzureichend waren, so wurde das bis dahin gebräuchliche Pfenniggewicht um die Hälfte herabgesetzt und das halbe Pfund, welches *Mark* genannt wurde, zur Einheit des Münz-

⁵⁴⁾ Gewöhnlich leitet man Pfennig ab entweder von *pocunia* oder von *Pfund*; den beiden ersten Wörtern fehlt jeder Zusammenhang, aber auch die Ableitung von *Pfund* empfiehlt sich wenig; über die Entstehung dieses Wortes selbst weiß man nichts sicheres — es scheint mit *vant* „Ertrag, Habe“ zusammenzuhängen — und sein Begriff weicht von der frühesten Bedeutung des Pfennigs so weit ab, daß beide Wörter oft einander entgegengesetzt werden. In der latein. Sprache, der man sich in Gesetzen und Urkunden bis zum großen Interregnum fast ausschließlich und auch später noch häufig bediente, heißt Pfennig *denarius*, dessen Abkürzung (*d.*) als Zeichen für Pfennig heute noch gebräuchlich ist, und ein vollwichtiger Pfennig wird *denarius ponderosus* oder *pensans* genannt; daß für *pensans* auch das Primitivum *pondens* gesagt wurde, kann ich zwar mit Beispielen nicht belegen, es folgt aber aus der Analogie und aus dem mittelalterlichen Gebrauche des Substantivums *pensa* für *libra*. Hieß aber die allgemein gültige Münze in der Sprache der Gelehrten *pondens*, sc. *denarius*, so konnte im Munde des Volkes daraus *pending* und *phennig* leicht entstehen. In ähnlicher Weise ist in historischer Zeit durch das deutsche Organ aus *grossus*, sc. *denarius*, Groschen geworden.

⁵⁵⁾ Nach einer brieflichen Mittheilung des gelehrten Münzkenners und Besitzers einer sehr vorzüglichen Münzsammlung, des Herrn Pastor Leigmann zu Tunzenhausen bei Sömmerda, sind Kupferpfennige bekannt von Baiern seit 1525, von Württemberg seit 1543, von westfälischen Städten seit 1560, von Pommern seit 1587; in Sachsen, Thüringen und Hessen wurden Kupfermünzen zuerst in der Ripperzeit, von 1617 an, in Oesterreich unter Maria Theresia, in Preußen unter Friedrich dem Großen geprägt.

⁵⁶⁾ Die 30 Silberlinge, welche Judas erhielt, hießen auch Pfennige; so steht in der Legende von Sand Brandon (in der Ausgabe von Schwöder. Erlangen 1871 S. 163): „auch wand er darin geschriben, wie das Judas Scharioth unsern Herren verriet und den Juden umb dreißig phennig gegeben het“, obwohl in diesem Fall das erstere Wort passender ist für die Uebersetzung der griechischen ἀργύρια. Auch der Zinsgroßchen des Evangeliums ist im Grundtext nur ein Denar, Luther hat aber, weil der Werth des Pfennigs zu seiner Zeit schon sehr gesunken war, dieses Wort mit Recht nicht gewählt.

gewichts gemacht, aber auch daraus schlug man, wie früher aus dem Pfunde, 240 Pfennige, von denen 12 ebenfalls ein Schilling, der nur ideale Rechnungsmünze war, genannt wurden. Zuerst geschah dies in der Münzstätte zu Köln, die übrigen folgten aber bald jenem Beispiel. Während nun die Summe von 240 neuen Pfennigen nur ein halbes Pfund wog, nannte man sie doch auch in der vorher üblichen Weise ein Pfund. Es ist also seit der Einführung des neuen Münzfußes unter einem Pfunde nur ein Zählpfund (*libra numeraria*) und unter einem pfündigen Pfennige ein solcher zu verstehen, der das durch die Münzordnung festgestellte Gewicht hat. Im 11. und etwa bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts ist demnach zwischen einem Pfund (Pfennige) und einer Mark kein Unterschied. Dieses Verhältnis zwischen Pfund und Mark wird im Sachsenpiegel noch vorausgesetzt, aber eine Menge von Irrthümern, die über das mittelalterliche Münzwesen verbreitet sind und heute noch geglaubt werden, sind daher entstanden, daß man jenes Verhältnis der Identität für ein festes und unveränderliches gehalten hat⁵⁷⁾. Schon um die Zeit, als der Sachsenpiegel zusammengestellt wurde, hat es meiner Meinung nach nirgends mehr bestanden. Die Erklärung in jenem Gesetzbuch⁵⁸⁾, daß 20 Schillinge pfündiger Pfennige eine Mark wiegen, muß einer frühern Zeit als dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts angehören⁵⁹⁾. Da nämlich die Münzberechtigten die Vortheile, welche sie nach dem alten Münzsystem genossen hatten, nicht einbüßen wollten — zum Theil hatten sie ihr Recht theuer erworben — so dauerte die erwähnte Ordnung des Münzwesens nicht lange. Noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts ging man auf der einmal betretenen Bahn weiter und verminderte das Pfennigewicht noch mehr; aus der Silbermark wurden nicht mehr bloß 240, sondern 260—270 Pfennige, also statt der 20 Schillinge 22½ ausgeprägt. Diese Zahlen wurden im 13. Jahrhundert bald sehr bedeutend vergrößert, und um die Mitte desselben wurden in Freiberg und Merseburg 29—30, in Erfurt 36 Schillinge, in andern Städten gewiß noch mehr aus der Mark geprägt. Am 22. Jan. 1276 befahl der Erzbischof Konrad von Magdeburg, daß der Münzmeister zu Halle künftig nicht mehr als 44 Schillinge aus der Mark schlagen sollte⁶⁰⁾. Von dem hier vorgeschriebenen Münzfuß dürfte der

⁵⁷⁾ Der Herausgeber des Weichbildrechts von 1381 (vergl. Anm. 53) erklärt in seinem Glossar, daß damals die Mark oder das Pfund 20 Schillinge, der Schilling 12 Pfennige gegolten hätte; dieselbe Ansicht kann man in vielen Schriften lesen; auch in der (Seite 19) erwähnten Abhandlung Heschke's findet sich über das damalige Geld folgende Angabe: Die Mark wurde in Meissen und Thüringen zu 20 Schillingen gerechnet, ein Schilling betrug demnach etwa $\frac{2}{3}$ Thaler, ein Pfennig war der 12. Theil eines Schillings, nach unserm Gelde etwa 1 Sgr. 10 Pf. Im 15. Jahrhundert wurde der Werth der Schillinge bald vermehrt, bald vermindert.

⁵⁸⁾ In Art. 45 des 3. Buches: *triginta solidi ponderosorum denariorum pro emenda praestantur; horum viginti solidi marcam solent ponderare.*

⁵⁹⁾ Vergl. den Schluß von Anm. 52 und oben S. 10. Es giebt meines Wissens nur eine Nachricht, welche gegen diese Ansicht spricht, ich meine die Bestimmung des Markgrafen Heinrich von Meissen vom 3. Decbr. 1256, daß in der Stadt Altenburg 19 Schillinge für eine Mark an der Wechselbank zu geben und für die neuen Pfennige von jedem Bürger ein Aufgeld von einem Schilling zu zahlen sei. Die Worte der bei Posern-Klett abgedruckten Urkunde lauten: *Moneta vestra in statu pristino permanebit, ita videlicet quod decem et novem solidi campiantur pro marca; quilibet autem civium monetario dederit novorum denariorum et inconvulsorum plus uno solido, quam ipse in cambio pro marca dare consueverit.* Doch der Wortsinu ist dunkel und wenn kein größeres Verderbniß vorliegt, so ist doch die Zahl 19 ohne Zweifel unrichtig; daß es statt XIX geheißen hat XXIX, glaube ich darum, weil der Markgraf in seiner Münzstätte zu Freiberg schon im Jahre 1255 aus der Mark 29 Schillinge schlagen ließ.

⁶⁰⁾ Aus der inhaltsreichen Urkunde, welche bei Dreyhaupt Beschr. des Erzst. Magdeburg II. 1921 und bei Posern-Klett S. 340—342 abgedruckt ist, verdient Folgendes hier mitgetheilt zu werden: *Moneta Halensis ab argenti albedine seu puritate commendabilis claudicat pro levitate numismatis. Sanum requiritur consilium, qualiter competens pondus habeat et aëream levitatem evadat. Quid mirum si cudentur infra civitatem denarii, qui extra muros minime sint dativi, pro eo quod librati in statera, stateram cras et hodie non teneant uniformem, imo de die in diem cudi soleant leviores, pro parvissima (!) vi flaminis usque quaque volatiles. . . Igitur. . . ordinamus, quod*

Magdeburger und der in den Anhaltischen Städten gültige sich wenig unterschieden haben⁶¹⁾. Unzweifelhaft aber ist es, daß in Mitteldeutschland das Gewicht der Pfennige noch im Laufe des 13. Jahrhunderts allmählig zum zweiten Male um die Hälfte vermindert worden ist. Noch leichter sind die Pfennige des 14. Jahrhunderts; um das Jahr 1350 wurden in den meisten Münzstätten Thüringens 600 Pfennige oder 50 Schillinge aus der Mark geschlagen. Ueber diese Summen ist man an einigen Orten noch weit hinausgegangen, aber während die Anzahl der Pfennige, welche aus der Mark geprägt oder auf die Mark gerechnet wurden, allmählig immer höher stieg, hießen doch 240 derselben oder 20 Schillinge allgemein ein Pfund, so daß das Verhältniß zwischen Mark und Pfund ein ganz schwankendes war.

Jene zunehmende Verminderung des Pfenniggewichts und der Umstand, daß man im Mittelalter, wenigstens bis zum 14. Jahrhundert, an breiten Münzen Geschmack fand, hatten zur Folge, daß etwa von der Mitte des 12. Jahrhunderts an die Pfennige einseitig geprägt wurden, weil die dünne Münzplatte die Anwendung eines doppelten Stempels nicht zuließ. Solche Pfennige hießen Brakteaten oder Hohlpfennige; die letztere Benennung paßt mehr für die Knopfartigen Münzen des 14. Jahrhunderts, der erstern aber entsprechen die breiten dünnen Silberblättchen der frühern Zeit, die von jedem Hauche bewegt werden.

Der Feingehalt der Pfennige ist während des angegebenen Zeitraums im Allgemeinen wenig verringert worden; die Mark Silber, welche zu Pfennigen verprägt wurde, war, wenigstens in den bessern Münzstätten von Thüringen, noch im 6. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts 14—15löthig; der Gewinn der Münzberechtigten aber entsprang aus der dem Mittelalter eigenthümlichen Einrichtung, daß die Umlaufzeit der Pfennige eine beschränkte war. Sie verloren ihre Geltung in der Regel nach Ablauf eines Jahres und mußten an der Münze gegen neue umgetauscht werden⁶²⁾.

Das Verständniß aller Angaben über das frühere Geldwesen des Mittelalters wird durch die Beachtung dieser Entwicklung wesentlich erleichtert; auch die derartigen Bestimmungen der Seelgeräthsbriefe lassen sich so nur richtig beurtheilen. Die Pfennige, um welche es sich hierin handelt, sind Arnstädter. Dieselben haben im 13. und 14. Jahrhundert⁶³⁾ zu den bekanntesten und verbreitetsten von

Magister monetae monetam renovare debeat, novos eudat eudique faciat denarios, per anni circulum duraturos, tam graves, tam ponderosos, quod quadraginta quatuor solidi ponderent unam Marcam. Talenta quoque duo pro una Marca dent et recipiant universi et singuli in suis contractibus tam omentes quam vendentes pro suis mercibus commutandis. Bemerkenswerth ist auch die Bestimmung, daß 22 Schillinge auf das Talent gezählt werden sollen, während es, wo es von libra unterschieden wurde, weniger galt, vergl. Anm. 49.

⁶¹⁾ Daß wenigstens die zu Zerbst geprägten Pfennige gegen das Ende des 13. Jahrhunderts den Magdeburgischen gleich waren, ergibt sich aus dem Vertrage des Erzbischof, Erich mit den Herrn von Barby vom 20. September 1294.

⁶²⁾ Nach der Anm. 50 erwähnten Urkunde möchte es scheinen, als ob jener überall herrschende Gebrauch in Altenburg nicht bestanden hätte, es heißt nämlich darin: Monetarius nullam denarium Aldenburgensis monetae confringet, quantumcumque sit antiquus; vergleicht man aber hiermit die Bestimmung für die Freiburger Münzmeister: „di munzmeistere mugen di alden pbenninge brechen wo si si vinden of dem marete. Daz sal aber nimant tun zu rechte den der munzmeister selber mit dem richter“, so erhebt sich auch in diesem Fall ein Bedenken gegen die Richtigkeit der Uebersetzung.

⁶³⁾ Bis zum Jahr 1270 hatte die hiesige Münze mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen, welche ihr die Grafen von Kevernburg, die in nächster Umgebung ihre eigenen Münzstätten hatten, bereiteten. In dem Vertrage vom 30. Jan. 1270 verpflichteten sie sich aber, dieselben mit Ausnahme der Ilmenauer zur Hebung der Arnstädter eingehen zu lassen; dafür sollte das hiesige Münz- und auch das Zollamt vom Abt zu Hersfeld und von den Grafen gemeinschaftlich und zum gemeinsamen Vortheil verpachtet werden. Die Erklärung der Grafen lautet: Nos Guntherus et Guntherus fratres, in Keuerinberg Comites . . . omnes monetas villarum nostrarum, ut promissimus, deponemus ad incrementum monete in Arin-stede preter monetam in Ilmina, que sub jure nostro sicut hactenus permanebit . . . Officia insuper thelonei et monete, quorum medietatem nobis accipiendam feudaliter assignavit, una cum ipso domino nostro Abbate ad communem utilitatem locabimus sicut decet.

Mitteldeutschland gehört. Im Allgemeinen sind sie nach demselben Münzfuße geprägt worden wie die Erfurter. Man erkennt dies aus der Beschaffenheit der noch vorhandenen Münzen sowie aus der Nachricht, daß im geschäftlichen Verkehr und bei vertragsmäßiger Uebereinkunft beide einander gleich gesetzt wurden⁶⁴). Aber die Geltung der Arnstädter Pfennige beschränkte sich nicht bloß auf Thüringen, sie hatten, weil das Stift Hersfeld seine Münzen hier prägen ließ, auch in Franken Eingang gefunden und waren in jenem Lande besonders durch den Kaiser Günther zu solcher Bedeutung gelangt, daß der Erzbischof von Mainz noch im Jahre 1378 für die Aenderung des Münzfußes in seiner Münzstätte zu Miltenberg am Main den Grund angiebt, daß die Schwarzburger Pfennige, die in Franken die gangbarsten wären, leichter wären als seine bisherigen⁶⁵).

Da sich der Erzbischof vor Verlusten, die er als Münzherr erlitt, alsbald wird gesichert haben, so darf man annehmen, daß jene Verminderung des Gewichtes der Arnstädter Pfennige erst nach dem Jahre 1369 d. h. nach der Errichtung des Seelgeräths stattgefunden hat. Der Geldwerth dieser Stiftung belief sich, wie vorher erwähnt wurde, nach dem einen Briefe auf 63½ Pfund 5 Schillinge, nach dem andern auf 15 Mark 25 Pfund weniger 5 Schillinge. Vergleicht man diese beiden Summen jetzt mit einander, so findet man durch einfache Rechnung, daß im Jahr 1369 zu Arnstadt 15 Mark = 39 Pfund, 1 Mark also = 2½ Pfund war; demnach wurden in der hiesigen Münzstätte damals 52 Schillinge aus der Mark geprägt. Dies wird in der größern Urkunde ausdrücklich bestätigt, denn darin heißt es Zeile 49: falls die Münze und Währung sich änderte, so soll man ja darauf achten, daß Jedermann ebensoviel erhält, als man jetzt in Pfennigen giebt „der man nu gwene vnd funffezig schillinge vor eine marg lotigis silbirs rechent“. Die Seelgeräthssumme betrug also 63 Pfund 15 Schillinge oder 24½ Mark 1 Schilling (= 24 Mark 1 Pfund 7 Schillinge) d. h. 1275 Schillinge. Gingen nun 52 Schillinge auf die Mark löthigen Silbers, so wurden aus einem Loth oder dem 16. Theil der Mark 3¼ Schilling oder 39 Pfennige geprägt. Es ist aber eine Mark löthigen Silbers nicht zu verwechseln mit einer feinen Mark, jene war oft von viel geringerem und überhaupt von unbestimmtem Gehalt, darunter sind 16 Loth der durch die jedesmalige Münzordnung vorgeschriebenen Mischung von Silber und Kupfer zu verstehen, aus welcher die Pfennige geprägt wurden. Daß wir über den Feingehalt der Arnstädter Pfennige jener Zeit uns ein sicheres Urtheil bilden können, verdanken wir einem glücklichen Zufall. Es wurde nämlich im Jahre 1840 am Datenberge bei Tabarz unweit Waltershausen ein nicht unbedeutender Fund gethan, welcher Brakteaten von Erfurt, Eisenach, Greußen, Weisensee, Gotha, Weimar, Mühlhausen, Saalfeld und von Arnstadt enthielt. Bei einer prüfenden Zusammenstellung jener Münzen kann man mit Bestimmtheit bemerken, daß sie in der Zeit von 1350—1370 geprägt sind; im Felde der Arnstädter ist ein Doppeladler oder ein Löwe dargestellt. Eine Anzahl dieser Arn-

⁶⁴) Im Jahr 1293 hatte Graf Günther von Kevernburg dem Kloster zu Istershausen einen Garten zugeeignet *haec tamen addita condicione quod ipsa ecclesia (Istershus.) dabit singulis annis de orto, qui dicitur vulgariter Erle, XV denarios Arnstetensis vel Erfordiensis monetae, s. W. Mein Kloster Istershausen S. 97 und Ayrmann Syllog. anecdot. S. 201; ebenso heißt es im Jahr 1328 (Ayrmann 250): una marca albi argenti vel quatragesima et octo solidi denariorum Erfordensium vel Arnstadensium. Elf Jahre zuvor, 1317, waren in beiden Städten schon 50 Schillinge aus der Mark geprägt worden, wie die Bestimmungen des Hersfelder Abtes Andreas für die Coblenzer Münze beweisen: *Moneta in oppido Kollede cum Moneta Erfordensi et Arnstetensi modo simili et equali permaneat et participet unanimiti cum habitu, pondere et valore . . . Ferto denariorum Kolledensium duodecim solidos cum sex denariis superadditis ponderet et observet.**

⁶⁵) S. Mone a. a. O. II. 403. — Diese Schwarzburger Pfennige sind klein, aber verhältnißmäßig dick; man erblickt auf ihnen einen Adler mit zwei Köpfen oder bloß zwei verschlungene auswärts gefehrte Adlerköpfe, einen Löwen oder einen breiten Löwenkopf und die Umschrift ARNST. oder ARNSTET, auf einigen liest man statt dieser Umschrift SWARZB(urg), im Uebrigen aber sind sie den ersteren durchaus gleich.

städter Brakteaten hat Herr Pastor Leitzmann mir zur Ansicht zugesandt und hat durch diese höchst dankenswerthe Gefälligkeit manchen Zweifel, den ich über den Münzwert der Pfennige von 1369 hegte, gehoben. Ihr Gewicht entspricht nicht ganz dem vorher angegebenen, denn 42 wiegen erst ein altes Loth (Kölnner Gewicht), sie sind aber augenscheinlich durch den Verkehr sehr abgenutzt, so daß der Gewichtsverlust nicht ganz gering anzuschlagen ist. Sie sind aus 14lößhigem Silber geschlagen. Da nun ein Loth 14lößhigen Silbers 25 Silbergroschen gilt, so war ein Arnstädter Pfennig von 1369 $7\frac{1}{2}$ mal (genau $7\frac{2}{3}$ mal) soviel werth als einer von unsern bisherigen Pfennigen. Es betrug also ein Schilling damals $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen, ein Pfund 5 Thaler, eine Mark 13 Thaler und die Summe der zum Seelgeräth bestimmten Zinsen 318 $\frac{1}{2}$ Thaler.

Um den Werth, welchen dieses Vermächtniß in damaliger Zeit hatte, richtig zu würdigen, darf man nicht unbeachtet lassen, daß eine jährliche Abgabe oder Gülte von 24 Mark 27 Schillingen nach dem gewöhnlichen mittelalterlichen Ablösungsfuße nur mit einem Kapital von 500 Mark abgelöst werden konnte⁶⁶⁾; der Geldwerth des Seelgeräths war also dem vierten Theil der Summe gleich, für welche die Grafen von Schwarzburg im Jahr 1332 die Herrschaft Arnstadt von der Abtei Hersfeld gekauft hatten.

Es war aber eine merkwürdige Fügung, daß die Kirche durch jene Stiftung der Grafen Heinrich und Günther von neuem in den Genuß von Gütern kam, welche ihr einst vom Herzog Heden gewidmet waren. Was ihr bis zum Jahre 1332 von der hiesigen Stadt und ihren Bürgern als Abgabe war entrichtet worden, das wurde ihr vom Jahr 1369 ab in der Form von Präsenten zu Theil. Es ist eben nachgewiesen worden, daß alle Zinsen vom hiesigen Grund und Boden früher der Abtei zu zahlen waren und daß sie auch das Recht hatte, für die feil zu bietenden Waaren Marktgaben zu erheben. Solche Zinsen, Grund- und Hauszinsen, und Abgaben von Gewerben sind es, welche die Grafen zu ihrem Seelgeräth angewiesen haben. Bis auf 32 Pfennige besteht das ganze Vermächtniß aus Geldzinsen, für jene Pfennige sollen 7 Michelschühner und 1 Gans gerechnet werden, leider aber ist kein bestimmter Werth für ein einzelnes dieser Naturalzinsstücke beigefügt worden. In jener Zeit mag es freilich selten vorgekommen sein, daß die in Naturalien festgesetzten Zinsen in Geld entrichtet wurden. Noch etwa 200 Jahre später, im Jahre 1547, wurden von 2002 Zinschühnern aus den Aemtern Arnstadts und Kevernburg, von denen 1434 zu Michaelis und 568 zu Fastnacht zu liefern waren, 1920 wirklich abgeliefert; nur 37 Michelschühner wurden jedes mit 8 Pfennigen und 45 Fastnachtschühner jedes mit einem (guten) Groschen bezahlt. Die Summe der Zinsgänse betrug in demselben Jahre 160 $\frac{1}{2}$, diese empfing der hiesige Kuchenschreiber alle bis auf 33⁶⁷⁾, hierfür erhielt er 10 gr. 3 s. Aber da jene 32 Pfennige zu der Summe gehörten, welche die Seelgeräther jährlich auszahlen sollten, so muß

⁶⁶⁾ Auch bei Seelgeräthen hat man die Ablösung sich vorbehalten. Zu dem im Jahr 1518 hier errichteten sollten den Altarleuten der Bonifaciuskirche jährlich 3 Gulden von dem Rentmeister gezahlt werden, Graf Günther fügt aber zu dieser Bestimmung folgende Erklärung hinzu: „behalten aber doch uns, unsern Erben und Nachkommen vor, daß wir die bestimmten 3 Gulden Zins abkaufen mögen, welches Jahres uns das eben und gefällig ist, mit sechzig Gulden; dieselben sollen die Altarleute mit Wissen eines Rathes wiederum an gewisse „phende“ anlegen zu obbestimmtem Zinse“. Wie hier, so muß sich natürlich überall der Ablösungsfuß nach dem Zinsfuß richten. Der Zinsfuß von 5 Procent war im 15. und 16. Jahrhundert der übliche. In den hiesigen Rechnungsbüchern findet sich unter einer sehr großen Anzahl von Beispielen kein einziges von einem andern Zinsfuß. Im 14. Jahrhundert war er aber wohl allgemein etwas höher; ein hiesiges Beispiel aus jener Zeit kenne ich nicht, aber aus den von J. Mone (a. a. O. I. 26—29) mitgetheilten ergibt sich für das 14. Jahrhundert ein durchschnittlicher Zinsfuß von $5\frac{1}{2}$ Procent.

⁶⁷⁾ Ein Zins von $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ Michelschühn oder Gans kommt schon in der Reformationszeit häufig vor und ist ein Beweis für die frühzeitige Verfühlung des kleinen Grundbesitzes in hiesiger Gegend, vergl. Ann. 8. Dieser Umstand mußte dazu führen, die Viehzinsen in Geld anzusetzen und da dies auch für den Zinshebern bequemer war, so wurden im 17. Jahrhundert alle Naturalzinsen mit Ausnahme der Fruchtzinsen in Gelddgaben umgewandelt.

man annehmen, daß dieses Geld ihnen von den Zinsleuten für 7 Michelschühner und 1 Gans baar gezahlt wurde. Es läßt sich aber nicht sicher entscheiden, wieviel 1369 eine Gans und wieviel ein Michelschuh galt. Nach den aus dem Jahre 1547 angeführten Beispielen verhielten sich beide Preise wie 4:1; 1533 aber wird die Gans nur zu 2 gr.⁶⁸⁾ und das Michelschuh ebenfalls zu 8 s — das Fastnachtshuhn zu 1 gr. — angeschlagen, und etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zahlt der Zinspflichtige für 1 Michelschuh aus der Stadt nur 6 Pfennige, für eins vom Lande einen Groschen, für eine Gans aber 6 Groschen, während der Preis des Fastnachtshuhns sich gar nicht verändert hat. Darnach hat man im Laufe der Zeit den Werth der Gans besser erkannt. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse nehme ich an, daß in Arnstadt 1369 eine Gans 11 Pfennige und ein Michelschuh 3 Pfennige galt, und daß den Seelgeräthern die verschriebenen Zinsstücke damals zu diesem Preise bezahlt worden sind⁶⁹⁾. Die Gesamtsumme der angewiesenen Geldzinsen betrug also 63 Pfund 12 Schill. 4 Pf. Der größte Theil davon, nämlich 45 Pfund, war den Grafen bis dahin, wie die urkundlichen Worte lauten, als rechter Erbzins von der Stadt, von den Rätthen der Stadt und von der ganzen Gemeinschaft der Stadt Arnstadt zu zahlen gewesen. Es war dies, wie es scheint, ein Theil der Jahresrente, welche die Herrschaft, wahrscheinlich schon seit der Einführung der städtischen Verwaltung, von der Stadt dafür erhielt, daß sie ihr über den städtischen Grund und Boden das eigene Bestimmungsrecht überlassen hatte; im 16. Jahrhundert betrug diese Rente 1924 Schock oder 1374 fl. 6 gr. d. i. 1202½ Thaler, war aber immer niedriger als der etwas schwankende Betrag des Geschöffes, welches die Stadt einnahm. Auf jene 45 Pfund folgen in dem Seelgeräthsbrieve 13 Pfund 4 Schillinge; dieser Zins war zur Hälfte von den Tuchhändlern, zur Hälfte von den Schneidern⁷⁰⁾ für die Benutzung der Gaden d. h. der Kaufläden und Werkstätten, welche sich an den später abgebrannten und nicht wiederhergestellten Säulengängen am Markte befanden, zu zahlen. Die übrigen Zinsen, welche zum Seelgeräth dienen sollten, lagen auf einzelnen Häusern, Aeckern und Weinbergen; es sind lauter geringe Summen mit Ausnahme eines Postens von 36 Schillingen. Rechnet man diesen zu den beiden zuerst angeführten, so erhält man die 60 Pfund, welche, wie wir oben sahen, fälschlich für Schillinge gehalten worden sind.

⁶⁸⁾ Eine Gans wird um jene Zeit immer so hoch angeschlagen wie ein Schock Eier, ein Verhältniß, das im Durchschnitt heute noch gelten dürfte; im Jahr 1547 nahm der Kuchenschreiber an Zinseiern ein 117 Schock 27 Stück; die Zahl der Lammstümpfe betrug 21; für ein Martinslamm aus Arnstadt wurden in demselben Jahr 3 Groschen, für eins von den Dörfern 3½ Groschen bezahlt.

⁶⁹⁾ In dem Seelgeräthsbrieve wird bestimmt, daß für 5 Schillinge so viel Fleisch, als für 25 Nonnen zu einer Mahlzeit nöthig war, gekauft werden sollte; es läßt sich jetzt erkennen, daß dies bei den damaligen Preisen möglich war. Aber im 16. Jahrhundert, als die oben angegebenen Preise um das Doppelte gestiegen waren, konnte das angewiesene Geld nicht mehr genügen, und doch war es für alle milden Stiftungen noch günstig, daß die Münzverschlechterung im Mittelalter auf die Erhöhung der Waarenpreise nur einen geringen Einfluß ausüben konnte; in Wirklichkeit zahlte man 1533 z. B. für eine Gans weniger Silber als 1369.

⁷⁰⁾ Die Urkunde nennt sie Schröter; diese Benennung ist hier bis ins 16. Jahrhundert die allein gebräuchliche gewesen, aber vom Jahre 1539 an wurde der Zins, welcher bis dahin „von den Schrotermeistern“ gezahlt worden war, „von den beiden Obermeistern des Schneiderhandwerks“ überbracht, welche jedesmal vom Rath ein Trinkgeld von 8 gr. d. i. von 2 guten Groschen erhielten. Auch dieser Zins war unablässig, fiel aber 1581 weg, da die Gaden nach dem Brande nicht wieder aufgebaut wurden. Bis dahin wird er unter den Erbzinsen aufgeführt, denen die wiederkäuflichen oder ablösbaren Zinsen gegenüberstehen, die bis 1494 „Gatter Zinse“ oder „gate Zinse“ genannt werden. Die gewöhnliche Erklärung von Gatterzinsen, daß sie nämlich über das vor der Hausthür befindliche Gatter gefordert und gereicht seien, paßt für die spätere Zeit nicht mehr, obwohl ich zugeben will, daß auch später die Gatterzinsen nicht abgeliefert, sondern abgeholt sein mögen. Doch der Hauptunterschied zwischen Erb- und Gatterzinsen besteht darin, daß jene vom Grundherren auferlegt, diese aber für eine Gegenleistung freiwillig und bedingungsweise übernommen waren.

Die Verwaltung des Seelgeräths wurde, was bei kirchlichen Vermächtnissen sonst ungewöhnlich war, in Arnstadt aber auch später noch mehrmal geschehen ist, dem Stadtrath anvertraut; diesem Umstande ist es zu verdanken, daß sich dasselbe in den hiesigen Rathrechnungen von Jahrhundert zu Jahrhundert verfolgen läßt. Aus ihnen ersieht man recht deutlich, wie sehr der Geldwerth dieser Stiftung im Laufe der Zeit abgenommen hat. Sie hat aber eine doppelte Entwerthung erfahren. Denn daß der Werth des Geldes überhaupt fortwährend sinkt oder, was dasselbe bedeutet, der Preis der Waaren fortwährend steigt, ist eine natürliche Folge der Vermehrung des Geldvorraths und der Erleichterung des Geldumlaufs. Aber diese allgemeine Ursache, welche jedem in Gelde gestifteten Vermächtniß schnell seinen ursprünglichen Werth nimmt, hat hier nicht allein nachtheilig eingewirkt: es ist außer dem Curswerth auch der Münzwerth, so zu sagen, der innere Werth des Geldes, in welchem das Seelgeräth errichtet worden ist, wesentlich vermindert worden.

Daß die im Jahr 1377 geprägten Arnstädter Pfennige leichter waren als die vom Jahr 1369, wurde bereits nachgewiesen, die durchgreifendste Münzverschlechterung aber ist erst nach der Einführung der Dickpfennige oder Groschen eingetreten. In der Rathrechnung von 1475 wird das Seelgeräth unter dem Namen „der Herrn Testament“, wie es auch in allen spätern Rechnungen genannt wird, zum ersten Male wieder erwähnt. Dort ist der Betrag der Stiftung, deren einzelne Theile angeführt und nach Groschen berechnet sind, auf 85 Schock angegeben. Da nun aus der Stiftung jährlich 1275 Schillinge vertheilt werden sollten, so ist ein Schock zu 15 Schillingen, ein Schilling zu 4 Groschen ange setzt worden. Hiermit stimmt eine Erklärung in den „Neuen Statuten der Stadt Arnstadt vom Jahre 1543“ genau überein. „Ob der cleger“, heißt es §. 3, „seine schmerzen zu hoch wirdigen wolt vnd den tetter zu richtung vnd vertract nicht kommen lassen, das sollen drei rethe erkennen, vnd der tetter sol geben dem gericht zubueße von der echtigen wunden drei scherf vnd drei pfunt, das ist die hochste bueße, tut vier leon schogk vnd drei heller.“ Scherf und Heller muß man für gleichbedeutend halten, da durch beide Benennungen nur zu verschiedenen Zeiten oder in verschiedenen Gegenden die kleinste Münzsorte, obolus oder Helbling, bezeichnet wurde. Es war also ein Leon = oder Löwenschock, auch Lauen = oder Lawenschock geschrieben, gleich 1 Pfund oder 15 Schillingen. Vom Löwenschock unterschied sich ein gutes Schock, das einem Pfunde oder 20 Schillingen, und ein Heckerschock, das einem Handelgulden oder 17 Schillingen gleich war; wo aber nicht durch nähere Angabe das eine oder das andere bestimmt worden war, wurde unter einem Schock Groschen immer ein Löwenschock verstanden. Wir begegnen dieser Rechnungsweise zuerst auf den Wachstafeln von 1457⁷¹⁾, sie war aber auch hier schon vorher üblich und ist in allen städtischen und kirchlichen Rechnungen Arnstadts beibehalten worden bis zum Jahre 1581. Es würde aber ein großer Irrthum sein, zu glauben, daß einer von diesen Groschen denselben Werth hatte wie ein späterer oder sogenannter neuer Groschen (grossus novus), unter denen von 1490 an die Schneeberger, heute noch im Volke Schneber genannt, die wichtigsten waren. Ein Schneeberger verhielt sich zu einem Löwengroschen wie 4 : 1, so daß der letztere nur etwa so viel wie ein Kreuzer galt. Im Mainzer Register über die thüringische Kirchensteuer vom Jahre 1506 findet sich zu Anfange folgende Angabe: „ist alles nach lawen gelt gerechent, eß sy dann die Snebergische monze sonderlich angezeigt . . Snebergensis valnit seu facit 12 denarios leon. Cyn schock lawengelz: 15 Sneberg“. zc. Es gab also eine Art von Pfennigen, von denen 12 den Werth eines Schneeberger Groschens hatten und 3 auf einen Löwengroschen gerechnet wurden. Das Verhältnis dieser beiden Groschen zu einander und zu den Pfennigen läßt sich am besten aus einem Beispiel vom Jahre 1539, welches das Rothe Buch fol. 45 enthält, erkennen: „98 Schock 13 gr. 2 s

⁷¹⁾ Von diesem schönsten Denkmal der Art, bei dessen Betrachtung man an Quintilians Worte (X. 3. 31.) erinnert wird, hat Hesse zuletzt im Serapeum (Leipzig 1860) Nr. 23 S. 357—359 Nachricht gegeben.

kostet der Brunnen in der Erfurter Straße und das Pflaster vor dem Erfurter Thor, thut 70 fl. 3 gr. 5 $\frac{1}{4}$. Demnach war zwischen einem Schneeberger Groschen und einem Schillinge, da von beiden Münzen die gleiche Anzahl einem Löwenschock entsprach, kein Unterschied mehr. Es gingen aber von den Schneeberger Groschen 21 auf den Güldengroschen oder Gulden und 24 auf den Thaler Groschen d. h. auf die Joachimsthaler Silbermünze, welche schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts allgemein Thaler genannt wurde⁷²⁾. So heißt es in einer Schulverschreibung vom 20. November 1550: Ich.. bekenne, daß . . mir der Rentmeister zu Arnstadt geliehen und vorgestreckt hat „30 Gulden rheinisch, je 21 Schneeberger für den Gulden gezählt, die ich barüber in guter harter Fürstenmünze von ihm empfangen habe.“ In einer Verschreibung des Rathes (Roth. Buch fol. 119) vom 30. Sept. 1547 bekennt derselbe, daß die Vormünder . . ihm vff verzinsung (zu 5%) vorgestreckt haben ein tausent gulden münz an (d. h. in oder durch Zahlung von) ganzen thalergroschen, jeden thaler zu vierundzwentzig schneebergern gezelt“. Es galt mithin ein Schilling, der im Jahre 1369 einen Werth von $\frac{1}{4}$ Thaler hatte, nur noch $\frac{1}{4}$ Thaler und der Werth des Seelgeräths war von 318 $\frac{3}{4}$ Thaler auf 53 $\frac{3}{4}$ Thaler herabgesunken. Hiervon wurde der für die Nonnen bestimmte Antheil im Betrage von 32 $\frac{1}{2}$ Thlr. oder 37 fl. 3 gr. — ursprünglich 15 Mark oder 39 Pfund — nach Aufhebung des Klosters jährlich in die gräfliche Schöfferei gezahlt, die übrigen Antheile wurden bei der Einführung der Reformation im Jahre 1533 dem Gotteskasten zugewiesen, in welchen die einst zum Seelgeräth gewidmeten Zinsen bis in die neueste Zeit bezahlt worden sind und zum Theil heute noch bezahlt werden, natürlich in der vorher angegebenen Weise, daß ein Schilling zu $\frac{1}{4}$ Thaler angeschlagen ist. Bei einer Vergleichung der Seelgeräthsbriefe mit den Kastenrechnungen lassen sich die Aecker und Häuser jetzt noch herausfinden, von denen die Zinsen den Seelgeräthern im Jahre 1369 verschrieben wurden. Ueber ein halbes Jahrtausend und an derselben Stelle, wo es im Jahre 1369 zum ersten Male geschah, sind jene Zinsen bezahlt und eingenommen worden. Das Bewußtsein von dem Ursprunge dieses Rechtsverhältnisses ist gänzlich verschwunden, aber daß dasselbe nachweislich durch das Seelgeräth geschaffen und dafür festgestellt worden, ist ein Beweis für die Wichtigkeit jener Stiftung und ihrer rechtlichen Festsetzungen.

Es gehört zu den Seltenheiten, daß die Bestimmungen, welche für eine solche Stiftung in der Mitte des 14. Jahrhunderts getroffen wurden, heute noch vollständig und in den Originalen vorhanden sind; derartige Urkunden wurden früher als werthlos betrachtet und sind beinahe alle zerstört worden. Ein günstiges Geschick hat uns die Seelgeräthsbriefe des Grafen Heinrich XVII. von Schwarzburg vom Jahre 1369, die sicherlich zu den wichtigsten Urkunden, die je über eine milde Stiftung ausgestellt sind, gehören, fast ganz unversehrt aufbewahrt. Sie verbreiten nicht blos Licht über viele Arnstädtische Verhältnisse, sondern sie haben auch eine allgemeinere Bedeutung: über das Wesen eines Seelgeräths, über seinen Zweck und seine Ausführung, geben sie die sicherste Auskunft, sie sind ferner nicht unwichtige Denkmäler unserer Literatur, aus denen man die Beschaffenheit der damaligen Sprache Thüringens, vorzugsweise freilich ihre Mängel, ziemlich klar erkennen kann. Aus diesen Gründen läßt sich annehmen, daß die Mittheilung jener Seelgeräthsbriefe den Beifall aller derer finden

⁷²⁾ Da das alte Geld seit der Einführung der Groschen im Verkehr blieb, so wurde die Mannigfaltigkeit der Münzen immer größer. Nach einer „Ordentlichen Erklärung unterschiedlicher Münzsorten“ vom Jahre 1717 galt in Arnstadt damals 1 Kreuzer 4 Pfennige, 4 leichte Pfennige 3 gute Pfennige, 1 Weißpfennig 8 Pfennige, 1 Mariengroschen 8 Pfennige, 1 Kaisergrösch 9 Pfennige, 1 Reichsgroschen 12 Pfennige, 1 Wagen 4 Kreuzer oder 16 Pf., 1 Kopfstück 5 Groschen 4 Pf., 1 Kaisergulden 16 Gr., 1 Neu-Schock 60 Gr., 1 Alt-Schock 20 Gr., 1 Gülden 21 Gr., 1 Thaler 24 Gr., 1 Philipps- oder Dickthaler 27 Gr., 1 Gold-Gülden 30 Gr., 1 Gold-Krone 31 Gr., 1 Engellot 1 Thlr. 21 Gr., 1 Ducaten 48 Gr., 1 Rosenebel 4 Thlr. 9 Gr., 1 Jacobiner 4 Thlr. 18 Gr.

wird, die ihr Urtheil über die Vergangenheit am liebsten aus den Quellen selbst schöpfen. Zu einem nähern Eingehen auf einzelne Punkte findet sich vielleicht eine andere Gelegenheit.

Dem Herrn geheimen Archivar Professor Dr. Anemüller zu Rudolstadt bin ich für die Freundlichkeit, mit welcher er über diese Urkunden Auskunft ertheilt und die Abschriften derselben verglichen hat, zu besonderm Danke verpflichtet.

I.

1 Wir Heinrich von Gotis gnaden Graue von Swartzburg Herre zu Arnstete und zu Sundirshusen bekennen uffentlich
2 vnd wollen, das das ussenbar sy ewiglichen allen Lutin vnd bisundern den, den wir vnser Sele bevolin habin vnd be-
3 velin, die hir nach gestreben sien in desin brive, das vnser liebir bruder Graue Guntzer seligir vnd wir betracht habin von be-
4 wegunge wegin gotlichir Gnade vnser Vaters, vnser mutir, alle vnser vordern, alle vnser nachkomen vnd liebun wertin vnd
5 elichin gemalin frowin Agnesin, frowin Estin Geschwesiere vnd vnser selbis sele selkeid, vnd haben von dem Guthe das uns
6 vorlegin ist von Gote, der ein geber ist alles guthes, ein selegerete gesagt, das ewiglichen besten vnd dienen sal zu troste
7 vnser selu vnd alle der selu, die in kristlichin geloubin von hinnen scheidin. Das selegerete vnd die ordenunge des testa-
8 mentis sal also siehe, das man der heiligin sammenunge der clostir frowin zu Arnstete alle czit io in der wochin dry tage
9 fleisch sal geben, an dem suntage, an dem dinstage, vnd an dem Dornstage vnd vff iglichin der tage eime sal man funff
10 schillinge gutir Arnstetir pbenninge vmb fleisch gebe, das macht io die woche funffhebn schillinge pbenninge. Darczu da
11 man alle wochin das geild vone gebin sal, habin wir bewiset funffzejn marg geildes jerslichir ewigir gilde, di wir gefrihet
12 vnd geevgint haben mit vobort vnd willen alle vnser erben, das der czinz den obgenantin clostirfrowin alle wochin zu irer
13 pfrunde, als vorgeschrieben siehet in desin brive, ewiglichen dine sal vnd ungehindert von alle vnser Erben vnd nachkomen,
14 vnd bevelen das alle vnser erben vnd nachkomen, das sie hir zu getruwelichen beholffin sint, vnd darcze nicht en hindern,
15 noch di, den wir das bevolin habin, als verne als si vormidin wollen Gotis zeorn vnd such, berouunge ewigir freude.
16 Auch haben wir betracht, das vil tage in dem Jare genallu usse der drie tage eynen, das man biswilin nicht fleisch isit von
17 gebotis wegin kristlichir e, vffe die tage, wannne sich das gebort, so sullen en di, di wir darczu geschickt habin, vff iglichen
18 der tage einen kouffin vmb funff schillinge, was di den wir das bevolin habin oder hir noch bevolu wirt, allir bequemesches
19 dundete den clostirfrowin vffe die czit he irer pfrunde czugebene, das sullen auch si dangneme si vnd nicht wedirspredn.
20 Daz hat vnser bruder grafe guntzer seligir vnd wir gesagt in derselbin ordenunge vnser testamentis vnd selegeretis alle
21 den pristin, di in der pharre zu vnser frowin zu Arnstet bekehent sin, von erst deme prabiste, dem pharre, deme vicario
22 der frue meße, den Vicarien zu Sancti Alexii altare, zu Sancti Nicolai, zu Sancti Gangolffii, zu Sancti (2 Worte
23 nicht zu lesen), zu Sti. Johannis, zu vnser frowin altare, zu Sti. Gorgin altare, Sancto Anne, zu Ste. Elizabeth,
24 zu Sti. Andree vnde zu dez heiligin litchines Altare, sal man iglichime io in dem mande einen schilling gutir pbenninge
25 geben, doch also, das di pristere vnd die frowin vnser gedechtnisse alz wir das gesagt habin vnd hir noch geschriben in desin
26 brive halben. Nu setze wir vor eine ordenunge vnser tostament also zu halbene. Die frowin in dem clostere sullen alle
27 mandin eines vffe solche tage, alz wir darczu genand habin, hir nach in desin brive, des Abinds vigilie vnd Nun lectien
28 singen in irer fore, vnd dez morgins dez andern tagis selemesse mit den pristern vnd schillern singen vnd an alle den tagin
29 in iglichin mande, alz sich dis gedechtnisse gebord, sullen si mit den pristern vnd schillern, die in vuse capellen tretin sollen,
30 commendacien vnd beuelunge vnser sele tun, alle respons, sollethe vnd versikeln, die sich berze geborn zu singene vnd zu
31 leseue, sullen si mite singin vnd lesin in alle der Wise, alz ab vnser licham keinwertig stunde vnd allirerst vorschaidin were.
32 Das sullen si allezit vnd ewiglichin also halben vnd vff iglichime der tage des begengnisse sullen ir sunff vnd czwenzig
33 frowin zu fore siehn zu Vigilie vnd meße, vnd beuelen en das vnd alle ire nachkome, di in dem clostere sin, odir noch zu
34 künfftig kome, vff ire consciencie vnd samwiczkleid, das sie das almußen also sullen vordiene vnser selu, vnser vordien vnd
35 nachkomen selu he troste, das wir auch mit iren brive versichert von en haben genomun, in denselbin iren brive si vns vnd
36 allin vnser nachkome hi waren truwen vnd di ire consciencien vnd samwiczkleid vorbrivet vnd gelobit habin, ewiglichin zu
37 halbene vnd nimmer zu vorruden, vnd wannne si das also nicht enbildin, vffe welchm mandin si des symig fundin wordin,
38 so fall man en allen in dem clostere den gangin mandin vj wann in den andern manden vffe den tag dez begengnisse, von
39 vnser vnser nachkome, noch von deses vnser selegeretis wegin in kein fleisch in das clostir zu irer pfrunde gebin vnd das
40 geilt, das man dann dar ane enthelbet, sal man luttirlichen armu lüthen, die dez noddorffstig sint, dorch Got vnd vnser selu
41 zu troste gebin, vnd vor das geilt, das von den, den wir das bevelen odir in künfftigen ziten bevolu wirt, dorch Got vffge-
42 gebin wirt, dez sollin si gud recht vnd volle macht haben vnd von den clostirfrowin vugestraft blibin.

21 Nu segn wir vmb die pristere die obgenant sint, das di auch alle in iglichin mandin eins vffe solche tage, als wir
darczue benand haben, hirnach in desin brive, dez abinds vigilie vnd nun lectien in vnser capellen zu vnser frowin singin

vnd dez morgens des andern tagis selemesse mit den frowin singin, vnd si alle sullen vor deme, er si selmese zu singene 22
 anhebin, mit einer proceßion in vnser capellen, da vuse grufft yn ist, gehen vnd dar inne commendacien vnd beuelunge ihnn 23
 vnd danne selmese halbin in derselben capellen vnser, vnser vordirer vnd nachkomm selen zu troste vnd daz halbin in alle der
 wise, als wir daz vore umb di frowin in dem clostere vorstehen habin in desim brive. Die commendacie vnd beuelunge, 24
 als vore gedacht ist in desim brive, sal man also halbin, wan man nuhe zu fore gelid hat, vff iglichin tag vnser gedechtni-
 nises, so sullen die prißtere vnd schillere vor der Messe daz respons absolut Domine anheben in dem fore vnd mid einer 25
 proceßion in vnser capellen gehen, vnd wann daz respons vnd vers v3 ist, daz die frowin in dem clostere mete singen sullen,
 dann sullen die prißtere anheben daz gebehet odir collectiu, non intres in iudicium, darnach sal man daz respons rogamus 26
 te Domine singin vnd dar nach daz gebehet adir abir collectiu Deus cum vincit, dar nach daz respons Deus eterne vnd
 darnach di collectiu adir gebehet fac quaesumus domine vnd wann die Collecte v3 ist, so sal man singin di antiphone 28
 media vita in morte sumus, danne sal man messe anhebin vnd Gotdechtlichen singin. Her obir seze wir vmb die prißtere,
 probist vnd Vicarios, obir di di von den vicariis di eltere zu belesene genant werden, wilchir in iglichin Mande vffe di zit 27
 vnser gedechtnis des Abendis zu der Vigilie, des andern morgins dar nach zu der Commentacie vnd selemese nicht
 queme adir ern vorjume, dem sal man vff den tag fines schillingis als wir en vor zu geschreiben haben nicht geben, sun- 28
 dern di, den wir daz bevelen haben adir hir noch bevelen wirt, sullen daz gelt dorch got luterlichin gebin notdorfftigen arnu
 lutin, vnd wi daz geit von den, den wir daz beveln odir hir nach beveln wirt, v3 gegeben wirt, sullen si gut recht vnd volle 29
 macht haben vnd von den prißteren, di daz verjumn, ungestraffet bliben, daz sullen si alle ir iglichir besundern vnd alle ir
 nachkomm alle zit vnd ewelichen halbin vnd nimmer vorrindin, haben si vns di igund sint vor sich vnd alle ire nachkomm bi 30
 ire consciencie vnd waren truwir gelobt, vnd wir beveln en vnd allen iren nachkommen, daz si daz also halbin, als verne,
 als sie Gotis horn vorribin wollen, der da dide dregit ewigin schadin. Duch haben wir gesagt in der ordenunge vnser 31
 testamentes, daz di altirliche der pharre zu vnser frowin vns vnd allen vnser nachkomm vier kergen von zwelf phundin
 wachses halbin sullen, ewelichin zu bedersene zu der zit vnser begengnis, in iglichin mandin zu der vigilie vnd zu der 32
 selemese sullen si in vnser capellen obir vnser grufft stedn vnd di vigilie vnd die messe v3 bernen lasin. Hir umb haben
 wir gesagt, daz man den selben altirlichen alle jar vff sande Martinstag sechzen Schillinge guter arnsteter phennige sal gheben, 33
 do vore si di vier kergin sullen halbin, vnd io dez jares zu dem mynsten vierweyt (d. i. viermal) vornuwen vnd zu legin, daz si
 bi der grose bi zwelf phunden wachses bliben. Duch sullen die altirliche ewelichin alle mandin vff iglichen tag vnser be- 34
 gengnis di grosin gleden di zu vnser frowin ist, zu der selemese vff ire koste lutin lasin vnd daz nimmer vorzeihen noch
 enthaltn, daruber haben wir gesagt, daz man en jedes Jares vff den genanten tag ochte schillinge phennige ewelichen sal
 geben da vone si den knechtin, di da lutin, lone sullen.

Duch haben wir gesagt in der ordenunge vnser testamentes, daz di selben altirliche ein ewig licht vor deme altare des 35
 heiligin Vichnames in vnser capellen, vor dem heiligin sacrament vnser Herren licham, tag vnd nacht ewelichen halbin sullen
 zu eren vnd zu lobe dem heiligin lichame vnser herrn, der da keimwertig alle wege sien sal vff dem selben vnser altare, 36
 hierumbe haben wir gesagt, daz man den selben altirlichen vff den egenanten Martinstag sinff vnd hwingig schillinge ewigis
 zinnes guter arnsteter phenge sal geben vnd reichin, davore si daz ewige licht halbin sullen. Gesche auch, daz di altirliche an 37
 irkenne desir suide, als wir gesagt habin, sumig wordin, so sullen di, den wir vuse selegerete beveln haben, di hir nach ge-
 schrebin stehen, gut recht vnd volle macht habin zu straffene vnd vmb daz vorjumenisse zu phendene vor iglichis alz dide daz 38
 gesche, vor eine vordung an ere eygin habe vnd nicht an dez Gothus habe, ane daz v3 geschlossin, ab von vorwarlosunge
 wegin odir von windis wegin daz licht vorlesche einen halben tag odir in der nacht vorlesche vnd nicht enbrente odir welche 39
 wis daz were, daz man daz mit wifene odir vorfage nicht enlezzin, so en dorffin si daruber kein wandil thun, vnd auch daz
 licht, doz in vnser capellen ihung ist vnd lange zit herre gewest ist, sal man mid desim lichte daz wir gewedemet vnd ge- 40
 macht haben nicht enthalbin, sundern man sal es mite burne lasen zu troste den selen von den es herkomen ist.

Duch haben wir gesagt, daz der schulmeister mid den schulern allen alle manden eyus vff iglichen tag vnser gedech- 41
 nises zu der Vigilie vnd selemese zu fore sin sullen, darumbe sal man dem schulmeistere vff iglichen der tage einen schilling
 guter Arnsteter phenge geben vnd sal daz met em halbin in allir wis, als iz vmb di prißtere vor vorschreiben ist, ab her der 42
 ane sumeg fundin werde, obir daz sullen en der probist vnd blirgere ernstlichen darzu halbin, daz er daz also halde. Duch
 habin wir gesagt, daz man dem kirchener zu vnser frowin alle manden vff iglichin tag vnser begengnis sechs gute Ar- 43
 nsteter phenge gheben sal, hierumbe sal der kirchener, der zu den gegitin ist, den altirlichen beholffin sin mid deme, daz her an
 den tagin vnser begengnis zu der vigilie di kergin stedn vnd anporen sal in vnser capellen vnd dez morgins zu der 44
 selemese von der altirliche wegin di grosin gleden zu lutene bestellen sal vnd di kergin auch vff stedn alz zu der Vigilie,
 darzu en der probist vnd blirgere auch sete halbin sullen.

Duch haben wir gesagt, daz man den pherren zu Ste. Bonifacio vnd zu Sente Jacasse des jares vff sente Mertins- 45
 tag ewelichen ie dem pherre vier schillinge guter phennig sal geben, hieruber sullen si vnser, vnser vordirn vnd nachkommen

seln allehit an dem Suntage zu der messe vnd predigate gedenten vnd daz volg darzu vormanen, daz sie vns kein Gote guade erwerben.

46 Daz haben wir gesagt in dese ordenunge vnser selegeretis, daz man ewiclich in jedem manden evns an dem tage vnser gedechtenis vier schogken armen luthin, die des noddorftig sin, ie dem menschin einen phening dorch Got sal geben, vnser brudir grafen Gunthers, vnser, vnser vordern vnd nachkomen vnd allin gloubigin selin zu hilfse vnd zu troste. Zu
47 desin selegerethe, daz man den pristen, den Altirluthin, dem Schulmeistere, dem kirchener vnd phern vnd den armen luthin geben vnd reichin sal, alz vore geschriben siehet, haben wir bewiset funff vnd zwentzig phunt geldis an funff schillinge ewigis
48 czinse, di wir darzu geezend vnd gefrihet haben, daz si zu desime vnser selegerethe volgin vnd dienen sullen.

Daz haben wir hir pobin dese geschribene cinse bewiset, drißig schillinge ouch ewigis cinse, di den closterfrowin zu
49 deme fleische zu kouffene dienen sullen, ab an dem erstin gelde daz wir darzu bewiset haben zu fort weren obir gebredin. Daz haben wir gebacht vmb daz man also vor vnser sele geben sal, ab sich die mouge vnd were andirte, so sal man daz io
50 in der achte halbin daz man sulche were geben sal, daz man der were di man danne gebt, als vele gebin sal, daz io dem manne als vele werde als man ihund gebt an den phengin, der man nu zwene vnd funffzig schillinge vor eine marg lo-
51 tigtis silbers recht. In segen wir die tage vnser gedechtenis als wir vore vorschriben haben, daz sullen si dese tage. An dem tage sancti Bonifacii sal man zu abind Vigilie, des morgins des andern tages vor der messe recommendacie thun, selemesse singen vnd den armen luthin daz almusin geben als vore geschriben sieh in desin brive, vff desin selbin tag ist
52 Sargit Grafen Gunthers vnser lieben Bruders. Der andere tag vnser gedechtenis sal sin an sende petri vnd pauli tage zu abind mit der Vigilie, dez andern tages dar nach mit der messe, der dritte tag an dem tage set. Petri als er enpunden
53 ward, daz man nennet ad vincula petri, der verbe an sto. Egidii tage zu abind, der funffte an sente Michelstage zu abind, der sechste an sente Symonis vnd Jude tage zu abind, der seibde an set. Nicol tage zu abind, der achte an dem
54 ewelstten tage zu abind, der nunde an vnser frowin tage lichtwie zu abind, der hende an Ste. Gregorii zu abind, der eplifte an Ste. Ambrosii tage zu abind vnd der twelfste an Ste. Philippii vnd Jacobi tage zu abind. An den tagin allen, alz
55 hir nach geschriben sieh, sal man des abindes vigilie vnd des andern tagis dar nach recommendacie thun vnd selemesse singen vnd danne den armen luthin daz Almusin geben vnd daz also halben ewiclichen, als daz vor merglichen vorschriben ist in desin
56 brive. In vnser Brudir Grane Gunther selegir vnd wir eintrechtlichen mit volbort vnd willen alle vnser Erbin vnser se-
57 gerethe vnd testament, als vore geschriben sieh, bestalt vnd gesagt haben vnd damete vff vnser selegerethere vnd testamon-
58 tarios gewiset haben, di alle dese vorgeschribene Cinse yn nemn vnd als wir bestalt haben, als obgeschriben sieh, v3 sullen gheben, darzu haben wir v3 erwelet vnd geforen v3 alle vnser erwerbigen manne vnd stetyn vnser liebe getrewin, an
59 den wir vnd alle vnser vordern gangin vnd gruntlich glouben vnd trawe fundin haben. Hierube seze wir nu vff si den grostin glouben vnd vnser groste gud, daz ist vnser sele, di bevelen wir den Ratsmeistern, den Rattluthen vnd den Rethin
60 vnser Stad Arnstete vnd allen iren nachkomn, vnd wijen an di alle dese vorgeschribene Cinse, di man v3 gheben sal vmb vnser sele selteid, di wir darzu bewiset haben vnd vore geschriben steen, di man gheben vnd reichin sal den Frowin in
61 dem clostere, pristen, Altirluthen, Schulmeistern, Kirchneren vnd den armen luthen. Wi man das v3 gebin sal, daz ist alles vorgebacht in desin brive, dez glouben wir irer liebe vnd daz si das Samets halbin, alz wir daz bestalt haben, vnd bevelen
62 en vnd allen iren nachkomn daz vff iren Eyde vnd hulde, als si vns als iren rechtin Herren pflichtig sint, vnd wisin an sie dieselben Cinse, di vorgenennt sint vnd hirtzu dienen sullen mit alle den eren vnd rechten als wir selben dar an wane her
63 gehat haben, die Cinse wir en alle mit vnser brieve bündirn vorsichert haben vnd vorschriben haben. Wane nu dieselben vnser Ratsmeistere vnd Rattlute vor der herrschafft vnd von der stad geschefte wegin zu allir tid nicht keinwertig gesin
64 mogin, haben wir gesagt, daz si daz wijentlichin bestellin sollin mit den iren vnd gotdethigen bedirftin luthin, als andere ire Anmacht, di si bestellen von der stad wegin, vnd sullen bevelen, getruwelichen daz zu halbene bi dem Eyde vnd der
65 Ammetlute, di si dar obir segin, Eyde odir gelobde, bi dem Eyde sullen si yn neme vmb daz, daz diz allis stete werde gehalbin vnd ewiglichin blibe. Nu seze wir di Ammetlute, di diz selegerethe von vnser wegen ghebin sullen, sullen si segin,
66 obir daz daz man der heiligin samenunge in dem clostere fleisch gebin sal, als vore geschriben siehet, sullen si czwene bedirfte gotdethige manne dertzu sezen, di ire meteburgere sint, di den frowin daz fleisch kouffen vnd kugin sullen, wi daz allir be-
67 quemlichis vnd allir mezis ist, dertzu sullen vnser Burgere sezen vnd getruwelichen vorstehen, daz daz in sullichir orde-
68 nunge, als wir gesagt haben gehalbin werde. Obir daz daz man den pristen, den Altirluthin, Schulmeistern vnd Kirchneren reichin sal, sullen si einen vnser capellan, der in vnser Capellen zu vnser frowin zu arnstete von vns, vnser erbin obir nachkomen belehent ist, vnd einn irer meteburg segin, di desin vorgeschriben reichin, als wir daz vore bestalt haben in
69 desin brive, obir daz daz man den armen luthin gebin sal, sullen si zwene irer burgere vnd ab si wollen dieselben, den si vmb daz fleisch zu gebene bevolin haben, sezen vnd den bevelen daz Almusin zu gebene, als wir daz vore in desin brive
70 gesagt vnd bestalt haben. Dese Ammetlute alle vnd irn iglichin besundirn sullen v3 diegenannte Burgere volle macht haben zu sezene vnd zu enseyzene vnd daz zu wandelne, wanne vnd wi dide si daz bequemlich bundit, vnd welchir der

iren, den si daz beveln, dar an sunig fundin worde, den sullen sie als merglichin darumb straffin, daz wir, vnser erben vnd
 nachkomen irkenne, daz en daz wedir willen sy vnd mere beward werde. Doch haben wir gesagt, ab man von Bannes wegen 69
 zu den gittin vnser gedechtniſes daz singen müſte laſin, so sal man daz gedechtniſe doch thun mit dem daz man vigilie
 Recommenadacie vnd Selemeſe lesin sal, vnd dartzu sullen feinwertig sin alle di, der vor gedacht ist in desin briue. Doch 70
 haben wir gesagt mit volborrt vnd willen vnſir stadt Arnſtet, daz man desin briſſ vnſers selegerethes alle jar noch vnſir fro-
 win tage lichtwie vff den tag als der nuwe Rab yn ghet vnd recht thud, lesin sal vor den Rethin vnd sullen den brieff alle 71
 vff den tag horen vmb daz daz vnſir selegerethe den, die in kunſtigin czitin komen, wiſentlich werde vnd alle nach einander
 in kunſchaft vnd in wiſin komu, wi wir vnſer sele vff sy gesagt haben vnd wes Si vns irer gelobde wegen pſlichtig sin, 72
 diz Selegerethe zu haldene vnd vor si daz ewiclichin halbin sullen. Glichir wis sullen der prabist vnd der ganze Convent
 der heiligin samenuge vorgeannt auch desin brieff alle Jar vff dese bigeschrebine zit, daz ist der neste mantag noch vnſir 73
 Frowin tage lichtwie, eins horn vnd lesin laſin dorch daz vmb daz als wir vore vmb di burgere geschreiben haben.
 Doch haben sich di bürgere vnd selegerethere williclichin dar yn gegeben, daz si di, di si obir dit vnſer selegerethe zu am- 74
 mehlitthen segin ewiclichen iren iglichen in der tid, als si en dartzu bedorffin, vrihe vnd ledig laſin wollen irer wache, dar
 an haben sy vns dangnemen willen bewiset, dez wir noch vnſir Erbin nicht wollen vorgeſin. Daſ dese Ordenunge vnſers 75
 testamentis von vns, vnſirn Erben vnd alle vnſiru nachkomen vnzubrudlich vnd ewiclichen vnverridet gehaldin werde, daz
 geloben wir by Eyden vnd gangin trawin vor vns vnd vnſe Erben vnd nachkomu vnd bevelen alle vnſiru nachkomen daz 76
 also zu haldene vnd nimer zu hinderne, vnd welchir vnſer Erben obir nachkomen hirzu zu deser obir in zukunſtigen gittin
 hinderniſe tete, der thut an vns wedir Eyd vnd ere vnd gebin si in den such ewigis vortameniſes, vnd zu ewigeme ge- 77
 dechtniſe an desin sicheid haben wir vnſir, vnſir Sone Graue Heinrichs vnd Graue Günthers, vnſir Vettern, Graue Heinrich,
 Graue Günther vnd Graue Günther Gebrudere, vnſers brudir sone, Inſegele alle vnd dez probiſtes vnd des conventis der 78
 heiligin samenuge der cloſterfrowen zu Arnſtet vnd mit vnſir Stadt Arnſtet Inſegele an desin brieff gehangen, vnd wir
 Albrecht probest, Mechtilt priorin vnd der ganze Convent der heiligin samenuge der cloſterfrowin zu Arnſtet vnd alle 79
 vnſe nachkomu gelobin in gangin trouwen bi vnſir consciencien vor vns vnd alle vnſir nachkomen di ordenunge desis testa-
 mentes an alle den studin, daz vns angetriſt, alz vnſir gnedige Herren gesagt vnd beſalt haben alz vorgeſchrieben ist in desin 80
 briue, zu haldene vnd neme daz vff vnſe vnd vnſere nachkomen trouwe vnd sele vnd haben vnſre Inſegele zu ewigeme Ge-
 dechtniſe an desin briſſ gehangen, vnd wir Ratſmeiſtere, Ratlithe, Reth der Stad Arnſtet vnd alle vnſere nachkomu geloben 81
 bi waren eyden vnd hulden, als wir vnſin Rechtin herrn pſlichtig sint, daz wir dese ordenunge deses testamentis als die
 obgeschrebin vnſere gnedigen herrn vff vnſin geloubin gesagt vnd in desin briue vorschreiben haben vnd vns vnd vnſirn nach- 82
 komen yn meynunge ganthig geloubin beveln haben, als ere selebwarer vnd selegerethere siet vnd vollen komelichin haben
 sullen vnd wollen, vnd zu ewigie sicheid vnd beſeunge vnſers geloubin, den vnſere gnedigin herrin vff vns geseht habin,
 habin wir der stad Inſegele mit den Inſegeln vnſir herren von Swartzpurg, dez probiſtis, des conventis Inſegeln an desin 83
 briſſ gehangen, der gegeben ist noch Christi Geburt, Driſenhundirt Jar, dar nach in deme Nun vnd Sechzigigſtin Jare an
 deme zwelfſtin tage, den man nennet Epiphania Domini. (An der Urkunde hängen die neun Siegel in grünem Wachs 84
 noch unversehrt.)

II. (Von anderer Hand geschrieben als der erste Brief.)

Wir Henrich der Eldere, Henrich vnd Günther vnſes bruder sone von gotis gnaden greuen von Swartzburg Herren
 zu Arnſtete vnde zu Sondershuſ vnd alle vnſe Erben, Bekennen vffinlichen an diſem briue, daz wir gesagt haben eyn ſel-
 gerete ewiclichen zu beſende vnd daz v3 zu gebene noch ordenunge vnd lute der brüne, dy wir dar vbir gegeben haben, der
 wir ein, daz goghuſ ein, vnd dy stad zu Arnſtete eyn haben, darynne vorschreiben ist wy man dazſelbe ſelgerete halben sal,
 vnſers bruders Grauen Günthers sele, vnſir, vnſir vorder vnd nachkommen sele zu troſte. Dazſelbe ſelgerete haben wir be-
 wollen vnd zu ſelgeretern vnd Testamentariis gesagt, dy wiſen vnſe liben getrouwen, dy rathmſtere, ratlute vnd dy reihe vnſir
 stad Arnſtete, dy sich des dorch vnſe libe vnd bete willen vnderwunden haben, also daz sy vnd alle öre nachkommen dazſelbe
 ſelgerete v3 geben vnd halben sullen noch Anewiſunge der brüne vnſis ſelgeretis, der wir vorgedacht haben yn diſen briuen.
 Dez gelbis ſomme dy sy von des ſelgeretis wegen sullen v3 geben ist vierdehalb phunt vnd ſechzig vnd funff ſchillinge, dy
 wir yn bewiſt haben, vnd bewiſen on dy an vnſem gewiſem vnd ewigen Erbeginſen, dy hir noch geschreiben ſtein, dy wir on
 yugeantwort haben vnd antworten on dy yn mit allen den Eren, friheiten vnd rechten, als wir ſelben daran gehabet haben,
 v3geschloffen vnſer gerichte. Doch sullen sy gut recht vnd vollen macht haben v3 den zinsguten vnnne oren zins zu pſenden
 ane gerichte wie die on daz zu Schulden komet vnd bedorfen. Von Erst wiſen wir an sy ſonſe vnd vieryig phunt rechtir
 Erbeginſe, den Wir an der stad vnd an den rethen vnd an aller der gemeynſchaft vnſer stat Arnſtete haben vnd herbracht
 haben, vnd ſagen sy des quiet vnd ledig, also daz sy ewiglichen zu deme ſelben vnſrin ſelgerete dinen sullen. Daruoch wiſen
 wir an sy ſechs gewant gademe mit ſebende halben phunde vnd hweyn ſchillingen, da man allhit wer gewant ſniten wel,

ynne steen vnd suiten sal, vnd anders nergen in der stad noch vffe deme margte, is were danne daz dy gewant gabeme alle besagt weren. Noch deme also daz begriffen ist (sehen wir), wy man is ymme dy selben gewant gabemne halben sal. Dy borger sullen eyne der da gewant suide wyl, obir hweyn, dy vntsempflichen vnd vngesunderte geselleschafte an den tuchen vnd sueten mit einander haben vnd keynen gesunderten kouf darynne wyl haben, vnd ore nicht mer, Eyn gabemen vor hweine vnd hweintzig schillinge vnd nicht hoer lazzen vnd vormiten. Duch sullen wir, vnse Erbin vnser nachkomen, noch amechtlute obir voyte ichfeynen suet irlanben noch vorlazzen, dy gabeme weren denne alle besagt vnd vormitet, waune sy auch alle besagt weren, waz wir danne des suetes genizzen mogen, da pobe der genies sal vns dinen vnd volgen, doch sal vzzewendig den gabemen nymanet schone gewant suyten, ty gabemen weren danne alle besagt mid schoneme gewande. Daz sullen wir vnd vnse Erben ewelichen siete also halben. Duch ist gedacht, ap der icht worden, dy vzzewendig den gabemen suiten wolden, daz sullen sy tnen vffe deme margte vzzewendig keyn den gewant gabemen vnd wanne dy zu margte steen, so sullen sy ir antlige keyn den gabemen keren, vnd 6r gewant vor on haben vnd nicht keyn deme margte. Weren ouch swestern, dy selben gewant machen lizzen vnd yn orn hysern suiten wolden, daz sal nicht sin, waune sy sullen des keygen vnsem voyte bekomen vnd miten. Geschee ouch, daz der gabeme keyns abir mer vmbesad vnd vvormitet swunde, so sullen vnse borgere vnd selgeretere gantze macht haben allen den suet, den wir obir vnse voyt vzzewendig den gabemen vorlazzen oder vormitet hette, zu vorbitene vnd zu hinderne yn alle der wise also wir selben, also lange, daz dy gabeme alle bestad vnd vormitet werden. Duch wisen wir an sy lebendehalb phunt vnd hweine schillinge an den schroter gabeme, der ouch sechs suet, der man ichtichs vor hweine vnd hweintzig schillinge vnd nicht hoer vorlazzen sal. Wer ouch, daz der schroter gabem ichteyns obir mer vnse stunde, den hins sullen dy schroter, wo dy yn der stad sitzen obir wonden vnd daz hantweg erbeyten, geben vnd irtullen yn aller wise, ap sy vf den schrottern gabemen sezzen obir wenten. Duch wisen wir an sy vnse hinslute, dy hir noch gefereben sin, Herman merbot heen schillinge, eyne gaus vnd hwey michels houre, von einir halben houe zu rudolfsheyben gelegen, Glinther Tostorj achheen pfennige von eyne wingarten an deme ritersteyne, Andrea Tvbarg vier pfennige von adern zu holtshusen gelegen, Conrad von Molschusen heen schillinge vnd eyn michels houe von eyne huse vnd garten vor deme Wazzenburger thore, Tele meynherrn nuen schillinge von eyne huse vnd garten vor dem ritertore, Bertold golbschmed achheen pfennige von dry adern arbaders an deme Kalgberge, Henrich rothe nuen schillinge vnd hwey michels houre von eyne huse vnd garten vor deme Erforter tore, Walther frise eyf schillinge von eyne garten vnd houe in der seye, Mertins Margrauen Erben twelf schillinge von einir houe vor der stad gelegen, an eyne Huse by den fleysbenken daz Hanaes Gyselman besiget, sechs vnd drizzig schillinge, an eyne houe den Eigel von Schwabehuf besiget yn Sti. nycolay gazze sechs schillinge, Berth . . . glodener eynen schilling vnd eyn michels houe von der Kuchen an syne houe, dy da vbir dy wizza geet, vnd Henrich knorre eynen schilling vnd eyn michels houe ouch von der selben kuchen des vorgebant glodeners. Alle dise hins dy hir vorgesereben steen, dy wisen wir willeslichen an dy obgenanten vnse selgeretere, an dy Kalgmeistere vnd rethe vnser stad arnslete, vnd vorkien vns vor vns, vnser Erben vnd aller vnser nachkommen alles des rechten, frihbeyten obir gewonheyten, dy wir obir vnse Erben an den hinsen haben, gehabit haben obir gehalten mogen ober mochten, vnd beuelen allen vnser Erben vnd nachkomen vf oren Eyt, sele vnd Ere, daz sy alle dise rede stude vnd artikele diser brive vnser selgeretere vngubrunghelichen halben vnd nymmer hindern noch vorkrechen, vnd wir sehen darvf vnser sele selikeyt, vnd ap sy daz in keynen dingen vorkrechen ober obirfuren, so geben wir sy yn den stuch des ewigen vortvinnizze vnd wollen daz daz ewelichen sal steen vnd bliben gute zu lobe, vnser, vnser vordern, nachkomen sele vnd allen geloubigen selt zu troste. Duch haben wir vns willeslichen mit guter vorbedeckigeyt durch bete willen vnser borger obegenanten vorkrogen vnd loes gegeben, alles des rechtz, daz wir hatten vf deme margte, vf deme kerchoue zu sto. bonifacio vnd anderswo in der stad zu sampne vnd vf zu hebene, an margrechte, daz man zu sie. mertins tage phlet zu sampne, an voyt gelde, daz man dries in deme iare phlet zu sampne, an sezegelde vnd an suetegelde, waz vns davone gedinet hat obir geuallen mochte, daz sagen wir vor vns, vor vnser Erben vnd nachkomen quiet, loes vnd ledig, vnd alle dy den marg suchen oder zu margte kommen, dy sagn wir quiet vnd ledig vnd sullen des alleghit obirtragen sin, an alle gewerde. Glicher wiz sullen ouch vnse borger obir ore knechte keyn vngest vf deme margte, vf deme kerchoue ober anderswo in der stad vf heben noch yn nemen, Obir alle dy hantweg vnd dy besetzen sint vnd vensere haben, do sy veynkouf ane haben, den allen sal daz von vnser obir von vnser borger wegen nicht zu helpe sin, vnd sin der vz geslozen vnd sullen ierlichen geben vns, vnsern borgern, obir oren knechten, wy daz von aldir herkomen ist vnd wanne her haben gegeben, alle argelift sy vzzesprochen. Ezu ganther sicherheit vnd waren gedechtnizze haben wir vnsern borgern disen briff gegeben mid vnser Insegele getrwelichen vorsegelt. Des sind getzuge Er frederich von Wertirde, Er Conrad von Angilrode, Hermansteyn von Witzelshoben, Rudolf von Ischerherstete rittere, Er Claves raneman, pherrer zu applesde, frederich von Angelrode.

Gegeben noch gotis geburt, Driehenvndirt Jar yn deme Nuen vnd sechzigstem jare an deme sentage noch deme twelftin. (Die neun Siegel in grunem Wachs sind wohl erhalten.)

Urkunde Hedens des jüngern,
Herzogs von Thüringen, vom Jahre 704.

Anno incarnationis dni. DCCIII. Hedenus dux illuster dedit sancto W. donationem
subscriptam cum uxore sua theodrada.

In Xi nomine. Dum in praesenti uita quisque conuersari uidetur, et hanc caducam uitam morte finiendam vigilantem mente perspexerit, cogitare debet quatinus animae suae in futuro apud dominum mercedem et refrigerium dum ipse uiuit conquirit. Idcirco ego Hedenus uir illuster una cum conjugue mea clarissima theodrada aliquid de rebus nostris pro amore christi et remissione peccatorum nostrorum et mercede futura deo et domino patri nostro in christo Willibrordo episcopo dare disposuimus, quod et ita fecimus, id est curtem nostram in loco nuncupante Arnestati, super fluuio Huitteo cum omni integritate sua, id est casis curticlis, campis pratis, pascuis siluis, aquis aquarumque decursibus, mobili et immobili, mancipiis, iumentis, vaccariis, pastoribus, porcariis et quicquid ad ipsam pertinere uidetur, a die praesenti totum ad integrum in tuam potestatem domine pater nenerande trado atque transfundo, ut habeas, teneas, atque possideas, et cui uolueris in dei nomine dimittas. Et in castello Molenberge donamus tibi tres casatas cum mancipiis una cum omni peculiari eorum et centum diurnales id est jugera de terra aratoria, propter aquam et ligna trahenda. Et in curte nostra alia nuncupante Monhore donamus tibi VII. hobas et VII. casatas et quadringentos diurnales de terra, et tertiam partem de silua ad eandem curtem pertinentem (corr. pertinente), et prata ad L. carradas secandas, et porcarios duos cum L. porcis et uaccarios duos cum XII. vaccis. Has casatas ibidem manentes cum omni peculio uel laboratu eorum quod habent uel habere noscuntur, totum tibi ad integrum trado.

Has res omnes superius intimatas tibi domino et patri in christo nostro damus donatumque esse perhennis temporibus uolumus, ut habeas tuisque habendum delerinquas, uel quicquid exinde facere uolueris liberam et firmissimam in omnibus habeas potestatem. Si quis uero quod futurum esse non credo nos ipsi quod absit, aut aliquis de heredibus aut proheredibus nostris contra hanc donationis nostrae cartulam uenire temptauerit et eam infringere uoluerit, et tibi de istis iam dictis rebus aliquid quasi hereditario jure auferre conauerit, primitus iram omnipotentis dei incurrat et sanctorum angelorum, et a liminibus ecclesiae dei uel comunione sanctorum extraneus efficiatur, et lepram gyezi, uel percussione ananie et saphyre consequatur, partemque habeat cum Juda schariothe, qui dominum tradidit, et insuper inferat tibi una cum cogente fisco auri libras V. argenti pondo XV. et nec sic quidem quod repetit euindicare ualeat, sed frustrata ejus uanitate haec carta perhennis temporibus firma, et immobilis permaneat astipulatione subnixta. Actum publice in castello uirceburch sub die K. maias anno X. regni domini nostri Childeberti gloriosi regis.

Ego Laurentius indignus presbyter iubente domino Hedeno duce uiro illustri hanc donationis cartulam scripsi et in dei nomine subscripsi. Ego Hedenus hanc donationis cartam a me factam et ante me lectam propria manu firmavi et subscripsi cum theodrada. Ego Thuringus filius Hedeni donationem patris mei firmaui.